



## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“	520
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“	530
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“	547
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“	562
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“	578
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“	590
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“	596
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Musikwissenschaft“	610
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“	629
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“	643
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Turkologie“	657

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren, fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Allgemeine Sprachwissenschaft“.

#### **§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Das wissenschaftliche Fachgebiet „Allgemeine Sprachwissenschaft“ hat die theoretischen und methodischen Grundlagen der Beschreibung und Analyse sprachlicher Strukturen und des menschlichen Sprachvermögens zum Gegenstand. <sup>2</sup>Es befasst sich darüber hinaus mit den in der Vielfalt natürlicher Sprachen zutage tretenden strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden und mit den Erscheinungsformen des Sprachwandels sowie den dabei wirksamen bedingenden Faktoren.

(2) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen über vertiefte und reflektierte Kenntnisse grundlegender deskriptiver und analytischer Theorien und Methoden der Allgemeinen Sprachwissenschaft und über die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der die Einzelsprachen übergreifenden sprachbezogenen Fragestellungen verfügen. <sup>2</sup>Sie sollen in der Lage sein, selbstständig über Gegenstände der Allgemeinen Sprachwissenschaft wissenschaftlich zu arbeiten und ihre Forschungsergebnisse kompetent zu vermitteln. <sup>3</sup>Sie sollen über umfangreiche Erfahrungen und Kompetenzen in den wichtigsten geis-

teswissenschaftlichen Kommunikationsformen (Diskussion, mündlicher Vortrag, schriftliche Abhandlung) verfügen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sollen außerdem über Kenntnisse in einem weiteren fachexternen Fachgebiet oder in zwei weiteren fachexternen Fachgebieten der Philosophischen oder einer anderen Fakultät verfügen.

(4) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ in Allgemeiner Sprachwissenschaft qualifiziert zu Tätigkeiten in der sprachwissenschaftlichen Forschung und zu solchen Tätigkeiten außerhalb von Forschungseinrichtungen, für die ein wissenschaftlich fundierter Zugang zu Sprachen und Sprachstrukturen relevant ist (Forschungsadministration, Medien, Verlagswesen, Bildungseinrichtungen, Informationstechnologie, Kulturmanagement). <sup>2</sup>Entsprechend der auf Grundlagenforschung ausgerichteten Konzeption des Faches steht dabei eine an Theorien und Methoden orientierte wissenschaftliche Tätigkeit im Vordergrund. <sup>3</sup>Im Übrigen legt der Studiengang auch die Grundlagen für die Forschungstätigkeit in einem Promotionsstudiengang.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Allgemeine Sprachwissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Module, die Fachwissen und deskriptive sowie analytische Kompetenzen vermitteln. <sup>2</sup>Der Lernerfolg wird jeweils durch eine Modulprüfung festgestellt. <sup>3</sup>Die genauere Beschreibung der Lernziele und Kompetenzen enthält das Modulhandbuch.

(7) <sup>1</sup>Die Module des ersten Semesters dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in den theoriebezogenen Kernbereichen von Syntax und Phonologie. <sup>2</sup>Die hierfür notwendigen Grundkenntnisse müssen in einem fachlich geeigneten Bachelor-Studium erworben worden sein. <sup>3</sup>Die Module M.ASp.01 „Linguistische Theoriebildung“ (9 C) und M.ASp.02 „Phonologie“ (6 C) werden in der Regel im ersten Semester absolviert.

(8) <sup>1</sup>Die Module M.ASp.03 „Sprachwandeltheorien“ (6 C) und M.ASp.04. „Theoretische Linguistik“ (9 C) bauen auf den Modulen des ersten Semesters systematisch auf und vertiefen die thematischen Schwerpunkte Phonologie, Syntax und Semantik. <sup>2</sup>Sie befähigen auch zur Evaluation grammatiktheoretischer Konzepte.

(9) Das dritte Semester legt mit den Modulen M.ASp.05 „Empirische Methoden in der Linguistik“ (6 C) und M.ASp.06 „Linguistische Forschungsstrategien“ (6 C) den Schwerpunkt auf eine methodisch reflektierte Datenerhebung und die zielführende Anlage eines Forschungsdesigns für die künftige Masterarbeit.

(10) Den Studierenden des Master-Studiengangs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ wird empfohlen, im Rahmen des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen (Professionalisierungsbereich) Module des Typs SK.FS.\* im Umfang von 12 C aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Allgemeine Sprachwissenschaft“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs, davon im Umfang von 36 C im Fachstudium Allgemeine Sprachwissenschaft, bestanden sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

#### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Allgemeine Sprachwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket im Umfang von 36 C umfasst alle in § 3 Absatz 7 bis 9 genannten Module mit Ausnahme von M.ASp.06. <sup>2</sup>Das Modulpaket im Umfang von 18 C enthält die Module M.ASp.01 und M.ASp.04. <sup>3</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

### **§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

Für jedes Semester wird ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mit allen für die inhaltliche und administrative Organisation des Studiums relevanten Informationen – insbesondere zu den fachlichen Inhalten der Lehrveranstaltungen, der Modulzuordnung, Ort und Zeit und den beteiligten Lehrenden – auf der Internetseite der anbietenden Einrichtungen zugänglich gemacht.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die fachliche Studienberatung wird durch das wissenschaftliche Personal des Sprachwissenschaftlichen Seminars durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2009 S. 2655) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2009 S. 2661) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatri-

kuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzu-legenden Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Allgemeine Sprachwissenschaft**

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.ASp.01	„Linguistische Theoriebildung“ (9 C / 5 SWS)
M.ASp.02	„Phonologie“ (6 C / 3 SWS)
M.ASp.03	„Sprachwandeltheorie“ (6 C / 3 SWS)
M.ASp.04	„Theoretische Linguistik“ (9 C / 3 SWS)
M.ASp.05	„Empirische Methoden in der Linguistik“ (6 C / 2 SWS)
M.ASp.06	„Linguistische Forschungsstrategien“ (6 C / 2 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpakete Allgemeine Sprachwissenschaft**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **a. Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 36 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Es müssen mindestens zwei Module oder Teilmodule zur Syntax und ein Modul oder Teilmodul zur Phonologie absolviert worden sein.

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.ASp.01	„Linguistische Theoriebildung“ (9 C / 5 SWS)
M.ASp.02	„Phonologie“ (6 C / 3 SWS)
M.ASp.03	„Sprachwandeltheorie“ (6 C / 3 SWS)
M.ASp.04	„Theoretische Linguistik“ (9 C / 3 SWS)
M.ASp.05	„Empirische Methoden in der Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

#### **b. Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 18 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Es müssen mindestens zwei Module oder Teilmodule zur Syntax absolviert worden sein.

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ASp.01	„Linguistische Theoriebildung“ (9 C / 5 SWS)
M.ASp.04	„Theoretische Linguistik“ (9 C / 3 SWS)

### Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (42 C)		Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.ASp.01 „Linguistische Theoriebildung“ (Pflicht) 9 C	M.ASp.02 „Phonologie“ (Pflicht) 6 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	M.Fin.03a „Sprachbeherrschung 2: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.06b „Sprachbeherrschung 3: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Rom.307 Einführung in das Altfranzösische (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C	M.ASp.03 „Sprachwandeltheorien“ (Pflicht) 6 C	M.ASp.04 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 9 C				SK.DaF-Tr-2 Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen (Wahl) 3 C
3. Σ 28 C	M.ASp.05 „Empirische Methoden der Linguistik“ (Pflicht) 6 C	M.ASp.06 „Linguistische Forschungsstrategien“ (Pflicht) 6 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.04 „Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	M.LingAm.03 Altamerikanische Sprachen Nahuatl I (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C			12 C



2. Fachstudium „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (42 C)		Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.ASp.01 „Linguistische Theoriebildung“ (Pflicht) 9 C	M.ASp.02 „Phonologie“ (Pflicht) 6 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Ost.101.1 Modernes Chinesisch I (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.ASp.03 „Sprachwandeltheorien“ (Pflicht) 6 C	M.ASp.04 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 9 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Ost.101.2 Modernes Chinesisch II (Wahl) 6 C
3. Σ 24 C	M.ASp.06 „Linguistische Forschungsstrategien“ (Pflicht) 6 C	M.ASp.05 „Empirische Methoden der Linguistik“ (Pflicht) 6 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C

3. Fachstudium „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (42 C)		Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ASp.01 „Linguistische Theoriebildung“ (Pflicht) 9 C	M.ASp.02 „Phonologie“ (Pflicht) 6 C	M.AO.05 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.ASp.03 „Sprachwandeltheorien“ (Pflicht) 6 C	M.ASp.04 „Theoretische Linguistik“ (Pflicht) 9 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.LingAm.02 Linguistische Anthropologie (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.ASp.06 „Linguistische Forschungsstrategien“ (Pflicht) 6 C	M.ASp.05 „Empirische Methoden der Linguistik“ (Pflicht) 6 C	M.AO.04 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)		18 C	18 C	12 C

4. Modulpakete „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.ASp.01 „Linguistische Theoriebildung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.ASp.02 „Phonologie“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C	M.ASp.03 „Sprachwandeltheorien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ASp.04 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 6 C		M.ASp.05 „Empirische Methoden der Linguistik“ (Pflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.ASp.01 „Linguistische Theoriebildung“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.ASp.04 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“.

**§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Das wissenschaftliche Fachgebiet Arabistik/Islamwissenschaft befasst sich mit der Geschichte und Kultur, der Religion und Geistesgeschichte, dem Recht sowie der Literatur der islamischen Welt unter besonderer Berücksichtigung der arabischen Länder. <sup>2</sup>Dabei werden frühere Epochen ebenso behandelt wie neuzeitliche Entwicklungen. <sup>3</sup>Der Vermittlung vertiefter arabischer Sprachkenntnisse wird als Voraussetzung quellenorientierter wissenschaftlicher Arbeit wie auch mit Blick auf spätere Berufschance der Absolventinnen und Absolventen große Bedeutung zugemessen. <sup>4</sup>Durch das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer weiteren semitischen Sprache wird der Blick auf die islamische Welt geografisch erweitert bzw. historisch vertieft.

(2) Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ bereitet folgende Tätigkeitsfelder vor:

- a. Weiterqualifikation im akademischen Bereich und daran anknüpfende Tätigkeiten in Forschung und Lehre.
- b. Tätigkeiten im diplomatischen Dienst, nationalen und internationalen Organisationen, sowie in Unternehmen;
- c. Tätigkeiten in kulturvermittelnden Bereichen, wie z.B. in Museen, Bibliotheken und Verlagen.

(3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. <sup>2</sup>Die Studierenden weisen Fähigkeiten zur Problemlösung in der Erforschung der Geschichte und Kultur des Islams, der Religion des Islams, der arabischen Literatur sowie des islamischen Rechts nach. <sup>3</sup>Im Vordergrund stehen dabei Originaltexte, die für das Verständnis der Religions-, Geistes- und Kulturgeschichte des Islams von grundsätzlicher Bedeutung sind. <sup>4</sup>Studierende werden an die aktuellen Methodenfragen und den internationalen Forschungsstand der Arabistik und Islamwissenschaft herangeführt. <sup>5</sup>Sie erlangen spezialisiertes Wissen und ein kritisches Verständnis für die größeren Zusammenhänge der Entwicklung des Islams als Religion und Lebensweise. <sup>6</sup>In den Sprachübungen wird die passive und aktive Beherrschung der arabischen Sprache vertieft. <sup>7</sup>Das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer zweiten semitischen Sprache befähigt dazu, nichtarabische Quellen zur islamischen Geistes- und Kulturgeschichte zu interpretieren.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
  - a. auf das Fachstudium 78 C:
    - aa. Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C, oder
    - bb. Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
  - b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) <sup>1</sup>Das Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C umfasst einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C. <sup>2</sup>Im Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C kann ein Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 32 C belegt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Modulübersicht.

(6) <sup>1</sup>Im Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft absolvieren die Studierenden in den ersten drei Semestern drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen Geschichte und Kultur des Islams, Religion des Islams, Arabische Literatur und Islamisches Recht. <sup>2</sup>Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse erworben. <sup>3</sup>Die Studierenden können die Sprache aktiv anwenden. <sup>4</sup>Im Masterkolloquium erarbeiten die Kandidatinnen und -Kandidaten ein Konzept ihrer Abschlussarbeit. <sup>5</sup>Das Studium umfasst ferner solide Grundkenntnisse einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch, z.B. B.Ira.1) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) im Umfang von insgesamt 12 C.

(7) <sup>1</sup>Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen. <sup>2</sup>Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen aus dem Gebiet des islamischen Rechts. <sup>3</sup>Sie werden an die Forschung zur Religion des Islams und zum islamischen Recht herangeführt und lernen, selbständig Fragestellungen zu entwickeln, welche relevant für den modernen Rechtsdiskurs sind. <sup>4</sup>Im Rahmen des Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ wird eine intensive diachrone und synchrone Auseinandersetzung mit der rechtlichen Fachterminologie in den Vordergrund gestellt. <sup>5</sup>Die umfangreiche Einbindung zentraler Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und die gleichzeitig sehr hohen Anforderungen der Arabischkenntnisse befähigen die Studierenden, islamrechtliche Texte aus diesen Gebieten schnell zu erkennen, sie zu analysieren und in ihren heutigen Kontexten einzuordnen.

(8) <sup>1</sup>Im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ erwerben die Studierenden ein umfangreiches rechtstheoretisches und rechtspraktisches Wissen über Themenfelder des islamischen Rechts. <sup>2</sup>Durch die Einbindung des

Moduls „Fachsprache, Rechtssprache“ entfällt die zweite semitische Sprache. <sup>3</sup>Weiterhin schärfen Veranstaltungen aus der juristischen Fakultät das Anforderungsprofil.

(9) Schlüsselkompetenzen werden insbesondere in den Bereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Sprachkompetenz empfohlen, wie z.B.:

- a. Sprachen (dringende Empfehlung für Latein und Englisch, aber auch Französisch, Russisch und Griechisch) sowohl für zukünftige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch Studierende, die in internationalen Institutionen arbeiten wollen;
- b. Weiterbildung im IT-Bereich und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse für den Arbeitsbereich internationale Finanzkooperation, Entwicklungshilfe, wirtschaftliche Zusammenarbeit;
- c. rhetorische und kommunikative Kompetenzen sowie der Ausbau von Führungs- und Managementqualitäten sind von Nutzen in den Arbeitsfeldern internationale Zusammenarbeit sowie in diplomatischen und anderen an die Politik angebotenen Diensten oder in der institutionellen Arbeit mit Ausländern;
- d. Medienkommunikation, Sprech- und Schreibtraining werden empfohlen für Studierende, die im Bereich Medien tätig sein werden.

(10) <sup>1</sup>Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Daneben wird auch Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C sowie „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C, die in einem anderen Master-Studiengang eingebracht werden können.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C,
- b. bei einem Fachstudium Arabistik/Islamwissenschaft im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 30 C im Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“

bestanden sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) <sup>1</sup>Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 36 C werden im Verlauf der ersten drei Semester drei Module aus den zur Wahl stehenden Themenbereichen absolviert. <sup>2</sup>In diesen Modulen werden jeweils 6 C durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat erworben. <sup>3</sup>Im ersten Studienjahr werden parallel dazu vertiefte Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie aktive Sprachbeherrschung erworben. <sup>4</sup>Der Erwerb von Grundkenntnissen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraumes (u.a. Türkisch oder Persisch) oder der semitischen Sprachfamilie (u.a. Syrisch u. Aramäisch, Biblisches Hebräisch oder Neuhebräisch) durch Importmodule im Umfang von insgesamt 12 C ist Pflicht.

(2) <sup>1</sup>Im Studium „Arabistik/Islamwissenschaft“ als Modulpaket im Umfang von 18 C erwerben die Studierenden in zwei Modulen durch die Teilnahme an der Quellenarbeit und ein Referat je 6 C. <sup>2</sup>Sie vervollkommen ihre Grammatik- und Lexikkenntnisse sowie die aktive Sprachbeherrschung in den Übungen „Arabisch für Fortgeschrittene“ im Umfang von 6 C.

(3) Im Studium „Islamisches Recht“ als Modulpaket im Umfang von 36 C erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse vom islamischen Recht, und zwar von seiner Entstehung seiner heutigen staatlichen Ausprägung, erarbeiten die besondere Rechtssprache (Sprache der internationalen Konventionen, Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile etc.) und gewinnen durch die Verbindung mit der Juristischen Fakultät einen Einblick in grundlegende Bereiche des juristischen Studiums.

(4) <sup>1</sup>Die Vermittlungssprache in den Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Daneben wird Arabisch als Unterrichts- und Übungssprache verwendet.

## **§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.



(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2784) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2791) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Arabistik/Islamwissenschaft zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft. <sup>6</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

#### **a. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)
- M.Ara.02 Master-Kolloquium (4 C / 1 SWS)
- M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

##### **bb. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 44 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**i.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.08.1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.08.2 Fachsprache/Rechtssprache II (6 C / 2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

**ii.** Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)

**iii.** Anstelle der Module nach Nr. ii. können auf Antrag andere Module der Juristischen Fakultät absolviert werden. Der Antrag ist an die Studiendekanin oder der Studiendekan zu richten; er begründet keinen Rechtsanspruch und kann ohne Begründung abgelehnt werden. Anstelle der Module nach Nr. ii kann auch ein weiteres Modul nach Buchstaben cc. absolviert werden.

**cc. Wahlpflichtmodule**

Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können anerkannt werden:

- B.Ira.01 Einführung ins Neupersische (12 C / 4 SWS)
- B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)
- B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)
- B.Antik.25 Biblisches Hebräisch I (12 C / 10 SWS)

**dd. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**ee. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**b. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C****aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)
- M.Ara.02 Master-Kolloquium (4 C / 1 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)
- M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ara.04 Geschichte und Kultur des Islams (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.06 Arabische Literatur (8 C / 2 SWS)
- M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)

Bei Belegung des Moduls M.Ara.04 ist die Belegung des Moduls M.Ara.04a, bei Belegung des Moduls M.Ara.05 die Belegung des Moduls M.Ara.05a, bei Belegung des Moduls M.Ara.06 die Belegung des Moduls M.Ara.06a und bei Belegung des Moduls M.Ara.07 die Belegung des Moduls M.Ara.07a ausgeschlossen.

iii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können anerkannt werden:

B.Ira.01 Einführung ins Neupersische (12 C / 4 SWS)

B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)

B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)

B.Antik.25 Biblisches Hebräisch I (12 C /10 SWS)

#### **cc. Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“**

Studierende können im Rahmen des Fachstudiums Arabistik/Islamwissenschaften einen Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ absolvieren. Dazu müssen abweichend von Buchstabe bb. folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08.1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08.2 Fachsprache/Rechtssprache II (6 C / 2 SWS)

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

#### **dd. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **ee. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **ff. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **2. Modulpakete der Arabistik/Islamwissenschaft**

### **(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden; Prüfungsleistungen können jeweils nur in einem Modul berücksichtigt werden.

#### **a. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss wenigstens eines der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (zweite Sprache des islamischen Kulturraums/zweite semitische Sprache); weitere gleichwertige Module können anerkannt werden:

B.Ira.01 Einführung ins Neupersische (12 C / 4 SWS)

B.JudC.01 Neuhebräisch I (6 C / 4 SWS)

B.JudC.02 Neuhebräisch II (6 C / 4 SWS)

B.Antik.25 Biblisches Hebräisch I (12 C / 10 SWS)

iii. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

#### **b. Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 18 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (6 C / 4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.05a Religion des Islams (6 C / 2 SWS)

M.Ara.06a Arabische Literatur (6 C / 2 SWS)

M.Ara.07a Islamisches Recht (6 C / 2 SWS)

**c. Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C****aa. Zugangsvoraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.05 Religion des Islams (8 C / 2 SWS)

M.Ara.07 Islamisches Recht (8 C / 2 SWS)

B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)

B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C / 2 SWS)

M.Ara.08.1 Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08.2 Fachsprache/Rechtssprache II (6 C / 2 SWS)

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 Geschichte und Kultur des Islams (Wahlpflicht) 8 C		M.Ira.01 Forschungsmethoden der iranischen Religionsgeschichte (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.05 Moderne iranische Kulturen (Wahlpflicht) 9 C	B.Ind.19 Geschichte des neuzeitlichen Indiens (Wahl) 4 C
2. Σ 30 C		M.Ara.05a Religion des Islams (Wahlpflicht) 6 C		M.Ira.06 Diachrone Aspekte iranischer religiöser Traditionen (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.07 Iranische Medien und Kommunikation (Wahlpflicht) 9 C	B.SKPhil.04 Tutor/in (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Ara.02 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C	M.Ara.06a Arabische Literatur (Wahlpflicht) 6 C	B.Antik.25 Biblisches Hebräisch I (Wahlpflicht) 12 C	M.Ira.08 Kurdische Sprachübung 2 (Wahlpflicht) 6 C		SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining (Wahl) 2 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C	M.Ara.04 Geschichte und Kultur des Islams (Wahlpflicht) 8 C	M.Ara.06a Arabische Literatur (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.05 Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C		M.Ara.05a Religion des Islams (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 Mediävistik (Wahlpflicht) 12 C		B.Antik.16 Die christlichen Kulturen des Orients (Wahl) 9 C
3. Σ 28 C	M.Ara.02 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C		B.Antik.25 Biblisches Hebräisch I (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C



3. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 42 C mit dem Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C	B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“ 6 C	M.Ger.05 Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C		B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara 08.1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 Mediävistik (Wahlpflicht) 12 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein 6 C
3. Σ 31 C	M.Ara.02 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C	M.Ara 08.2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.07a „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie (Wahlpflicht) 12 C		B.ASp.105 Sprachwissenschaftliche Grundlagen 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ im Umfang von 44 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Arabistik/Islamwissenschaft“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Islamisches Recht“ (44 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Ara.01 Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C	M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (Pflicht) 6 C	M.Ara.06a Arabische Literatur (Pflicht) 6 C	B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (Pflicht) 4 C	B.RW.0301 Strafrecht I (Wahlpflicht) 8 C	B.Ind.19 Geschichte des neuzeitlichen Indiens (Wahl) 4 C
2. Σ 27 C			M.Ara.05 Religion des Islams (Wahlpflicht) 8 C	B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (Pflicht) 4 C	M.Ara 08.1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein 6 C
3. Σ 32 C	M.Ara.02 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C		B.Antik.25 Biblisches Hebräisch I (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.08.2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ 8 C	SK.DaF-Tr-1 Interkulturelles Kompetenztraining (Wahl) 2 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+30 C)					12 C

5. Modulpakete „Arabistik/Islamwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 Textlektüre und Dis- kussion für Fortge- schrittene (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 9 C		M.Ara.05a Religion des Islams (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 18 C		M.Ara.06a Arabische Literatur (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.01 Einführung in das Neupersische (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Arabistik/ Islamwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ara.01 Textlektüre und Dis- kussion für Fortge- schrittene (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a Geschichte und Kultur des Islams (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C		M.Ara.05a Religion des Islams (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Exemplarischer Studienverlaufsplan Modulpaket „Islamisches Recht“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Islamisches Recht“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara.05 „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 8 C
2. Σ 10 C	B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (Wahlpflicht) 4 C	M.Ara 08.1 „Fachsprache / Rechtssprache I“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 14 C	M.Ara 08.2 „Fachsprache / Rechtssprache II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.07 „Islamisches Recht“ (Wahlpflicht) 8 C
4. Σ 36 C		

---

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Finnisch-Ugrische Philologie“.

#### **§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Grundlegendes Ziel des konsekutiven Master-Studiengangs Finnisch-Ugrische Philologie ist der Erwerb der Fähigkeit, von der deutlich im Vordergrund stehenden bloßen Rezeption der Essentials des Faches während der BA-Phase zu einer aktiven und offensiven, kritischen Beschäftigung mit ihnen zu gelangen. <sup>2</sup>Die konstruktive Hinterfragung von Theorien, Methoden und Literatur ist nicht nur Voraussetzung für eine weiterführende wissenschaftliche Laufbahn, sondern auch in anderen gehobenen Bereichen der möglichen Berufsfelder unabdingbar. <sup>3</sup>Einher gehen damit nicht nur die weitere Vertiefung der Erst- und Zweitsprache, sondern auch der Erwerb der dritten großen finnisch-ugrischen Sprache. <sup>4</sup>Sowohl die Vertiefung wie auch die Erweiterung der Sprachkenntnisse sind nicht nur für die professionelle wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten des Faches unabdingbar, sondern eröffnen auch in der Praxis weitere berufliche Möglichkeiten. <sup>5</sup>Hinzu kommt die erweiterte Vermittlung einschlägiger und spezifischer Methoden und Arbeitstechniken, insbesondere im Hinblick auf die Forschungsschwerpunkte des Seminars.

(2) Die Forschungsschwerpunkte des Göttinger Finnisch-Ugrischen Seminars liegen inhaltlich im Bereich der Wissenschaftsgeschichte, der Sprachkontaktforschung sowie der spezifischen Geschichte der Finnougrier insgesamt, areal besonders im Bereich des Estnischen und der Wolga-Kama-Sprachen, ohne dass die übrigen konstituierenden Bereiche des Faches deswegen in den Hintergrund zu treten haben.

(3) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ bereitet auf eine Tätigkeit im Bereich von Sprache und Kultur finnisch-ugrischer Völker vor, insbesondere in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, auf eine Tätigkeit im Verlags- und Zeitungswesen, als Übersetzerin bzw. Übersetzer oder im diplomatischen Dienst vor. <sup>2</sup>Ziel des Studiengangs ist ferner das Promotionsstudium.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Empfohlen werden Russischkenntnisse, die eine Orientierung insbesondere in der sprachwissenschaftlichen Fachliteratur ermöglichen.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
  - a) auf das Fachstudium 78 C:
    - aa) Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C oder
    - bb) Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,
  - b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
  - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Fachstudium gliedert sich in drei Bereiche:

- a) Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse,
- b) Vermittlung von vertieften und erweiterten Sprachkenntnissen,
- c) Masterarbeit.

<sup>2</sup>Der Erwerb von fachwissenschaftlicher Kompetenz sowie von Sprachkompetenzen verläuft parallel in den ersten 3 Semestern, das 4. Semester ist der Masterarbeit vorbehalten.

(7) <sup>1</sup>Der erstgenannte Bereich besteht aus Modulen, in denen die fachwissenschaftlichen Kenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft als der konstituierenden Grundlage des Faches vertieft und erweitert werden. <sup>2</sup>Es handelt sich dabei um Module, die die finnisch-ugrische Sprachfamilie in ihrer Gesamtheit unter theoretischen Aspekten betrachten, oder die grammatische Struktur von Einzelsprachen behandeln. <sup>3</sup>Zugangsvoraussetzung sind ausreichende Sprachkenntnisse in der betreffenden Sprache.

(8) <sup>1</sup>Den zweiten Bereich bilden die Module, die mit dem Spracherwerb verbunden sind. <sup>2</sup>Dieser gliedert sich in Module, die vornehmlich dem Erwerb von reinen Sprachkenntnissen als der Grundlage wissenschaftlicher oder kommunikativer Tätigkeit dienen und solche, in denen die Erweiterung der Sprachkenntnisse unter konkreten inhaltlichen und berufsorientierten Aspekten erfolgt. <sup>3</sup>Das Studium der Finnisch-Ugrischen Philologie beinhaltet auf der Grundlage der innerhalb eines Bachelor-Studiengangs erworbenen Vorkenntnisse im Master-Studiengang den Erwerb der drei Sprachen Estnisch, Finnisch und Ungarisch in frei wählbarer Reihenfolge und mit einer unterschiedlichen Gewichtung abhängig davon, ob das Fachstudium im Umfang von 78 C oder im Umfang von 42 C absolviert wird. <sup>4</sup>Im Rahmen des Bachelor- und des Master-Studiengangs (Fachstudium im Umfang von 78 C oder 42 C) sind mithin alle drei großen finnougri-schen Sprachen (Estnisch, Finnisch, Ungarisch) nach freier Wahl in unterschiedlichem Umfang zu erwerben.

(9) <sup>1</sup>Studierende, die bei Studienbeginn eine dieser drei Sprachen auf Muttersprachniveau beherrschen, sind von der Teilnahme an Sprachkursen, die vornehmlich dem reinen Spracherwerb dienen, befreit. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, andere Leistungen in einem dem Workload des betreffenden Moduls entsprechendem Umfang durch Independent Studies zu erbringen, die ein Studium von ausgewählten Bereichen der Grammatik der Sprache des zu ersetzenden Moduls beinhalten.

(10) <sup>1</sup>Den dritten Bereich und den abschließenden Studienabschnitt bildet die Abfassung der Masterarbeit (30 C). <sup>2</sup>Diese dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse. <sup>3</sup>Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen. <sup>4</sup>Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen aus dem vorangegangenen Studium aufgreifen.

(11) Zur Belegung im Bereich Schlüsselkompetenzen werden empfohlen:

- Russisch als Fachsprache oder Russisch allgemein, ggf. Ausbau der bereits im Rahmen der des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse;
- Erwerb von türkischen (türkeitürkischen, tatarischen, tschuwaschischen) Sprachkenntnissen;
- studienrelevanter Auslandsaufenthalt.

(12) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 60 C im Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie, bestanden sein;
- b) bei einem Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Finnisch-Ugrische Philologie, bestanden sein.

### **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 7 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Finnisch-Ugrische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Studium der Finnisch-Ugrischen Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C erwerben die Studierenden vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse. <sup>2</sup>Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse in den Sprachen und Kulturen der finnisch-ugrischen Völker. <sup>3</sup>Das Modulpaket im Umfang von 18 C beinhaltet ausschließlich Module, die den Spracherwerb der bereits im Bachelor-Studiengang begonnenen Sprachen vertiefen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).



## **§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 2947) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2009 S. 2956) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzule-

gender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **I. Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **1. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 78 C**

##### **a. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 58 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)
- M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (7 C / 1 SWS)
- M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (4 C / 2 SWS)
- M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
- M.Fin.09 „Kleine Sprache 2“ (4 C / 2 SWS)
- M.Fin.10 „Literatur“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.12 „Sprachpraxis 2: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.13 „Fachsprache“ (10 C / 4 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 20 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

**i.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)
- B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)
- B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)
- M.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 2“  
(8 C / 1 SWS)

**ii.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)
- B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)
- B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)
- M.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“  
(8 C / 1 SWS)

**iii.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Fin.06a.1 „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (4 C / 4 SWS)
- B.Fin.06b.1 „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (4 C / 4 SWS)
- B.Fin.06c.1 „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (4 C / 4 SWS)
- M.Fin.16 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 3“ (4 C / 1 SWS)

### **b. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

### **c. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **2. Finnisch-Ugrische Philologie im Umfang von 42 C**

### **a. Fachstudium**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)
- M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (7 C / 1 SWS)
- M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
- M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (4 C / 2 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

M.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 2“ (8 C / 1 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“ (8 C / 1 SWS)

**b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**II. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

**1. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C****a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der

Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (10 C / 4 SWS)

M.Fin.02b „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (5 C / 1 SWS)

M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)

**bb.** Es müssen Module im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden.

**i.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

M.Fin.14 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 1“ (8 C / 1 SWS)

**ii.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.03a „Sprachbeherrschung I: Estnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (8 C / 8 SWS)

B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (8 C / 8 SWS)

M.Fin.15 „Grammatik des Estnischen oder Finnischen oder Ungarischen 2“ (8 C / 1 SWS)

## **2. Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

## **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)

M.Fin.05 „Sprachpraxis: Kultur“ (5 C / 2 SWS)

**bb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können dabei nicht berücksichtigt werden:

B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (8 C / 7 SWS)

B.Fin.06c „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (8 C / 7 SWS)

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Fin.09 „Kleine Sprache 2“ (Pflicht) 4 C	M.Fin.10 „Literatur“ (Pflicht) 5 C	M.Fin.13 „Fachsprache“ (Pflicht) 10 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C	M.Fin.08 „Finnougristische Sprachwissenschaft“ (Pflicht) 8 C		SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2" (Wahl) 6 C
3. Σ 25 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C	B.Fin.06c.1 „Sprachbeherrschung II: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 4 C		M.Fin.12 „Sprachpraxis 2: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

2. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.KAEE.01 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (Wahlpflicht) 4 C	SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2" (Wahl) 6 C
3. Σ 24 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Kommunikation“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	



3. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)				Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06b „Sprachbeherrschung II: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03c „Sprachbeherrschung I: Ungarisch“ (Wahlpflicht) 8 C		M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C	M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.260 „Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 27 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		M.Ska.241 „Dänische Sprache und Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2" (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

4. Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Finnisch-Ugrische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Neuere Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Pflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.03b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.R-B2-1 "Russisch Mittelstufe I - B2.1" (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C				M.Fin.07 „Synchrone Grammatik“ (Pflicht) 4 C		SK.FS.R-B2-2 "Russisch Mittelstufe II -B2.2" (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Fin.02a „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Pflicht) 7 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Pflicht) 5 C		M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.140 „Neuere Skandinavistik“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpakete „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Fin.01 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8	B.Fin.03b „Sprachbe- herrschung I: Fin- nisch“ (Wahlpflicht) 8 C
2. Σ 13 C			
3. Σ 10 C	M.Fin.02b „Kultur finnisch- ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 4 C	B.Fin.06a „Sprachbeherr- schung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	
2. Σ 9 C		M.Fin.05 „Sprachpraxis: Kul- tur“ (Wahlpflicht) 5 C
3. Σ 5 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven  
Master-Studiengang  
„Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Studienabschnitte
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 Masterarbeit und Mastermodul
- § 8 Studium als Modulpaket
- § 9 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen
- § 10 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

**Anlagen:**

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Das wissenschaftliche Fachgebiet „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen von Interkulturalität, von Sprach- und Kulturbeschreibung sowie von Sprach- und Kulturvermittlung in interkulturellen Kontexten. <sup>2</sup>Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der interkulturellen Sprach- und Kulturvermittlung, insbesondere der interkulturellen Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.

(2) Der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Interkulturelle Germanistin oder Interkultureller Germanist in privaten und öffentlichen Institutionen vor:

- die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung und -vermittlung im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen Zusammenarbeit tätig sind
- die Sprach- und Kulturvermittlung im weiteren Sinne zum Gegenstand haben wie internationale Organisationen, Institute und Stiftungen, die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen kultureller Repräsentationen thematisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten oder Fachverlage und Medienbereiche, die z.B. mit Lehrmittelerstellung und -entwicklung zu tun haben oder die Aufgaben der Sprach- und Kulturvermittlung - vor allem des Unterrichts - wahrnehmen wie (Sprach-)Schulen im In- und Ausland, Lektorate Deutsch als Fremdsprache, Institutionen der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulen, Kulturinstitute wie das Goethe-Institut u.a.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kulturvermittlung erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen

- a) auf das Fachstudium 54 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftliche Vertiefung) 36 C,
- c) auf das Mastermodul mit Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

### **§ 4 Studienabschnitte**

(1) <sup>1</sup>Das erste Studienjahr bildet den ersten Studienabschnitt und dient vor allem dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen, insbesondere von Konzepten, Methoden

und Theorien in den Bereichen interkulturelle Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Fremdsprachendidaktik. <sup>2</sup>Dieser fachwissenschaftliche Teil umfasst 54 C, die in Form von Pflichtmodulen zu erbringen sind.

(2) <sup>1</sup>Ferner müssen die Studierenden während der ersten drei Semester eine Kontrastsprache erlernen oder vertiefen und ein entsprechendes Wahlpflichtmodul erfolgreich absolvieren. <sup>2</sup>Das Erlernen oder Vertiefen der Kontrastsprache dient dem Erwerb von sprachlichen und kulturellen Kenntnissen der jeweiligen Zielkultur und kann im zweiten Studienabschnitt eine regionale Schwerpunktsetzung unterstützen. <sup>3</sup>Zugleich werden die Studierenden angehalten, ihre eigene Erfahrung des Sprachlernprozesses sowie die Eigen- und Fremdheitserfahrungen im Umgang mit kultureller Verschiedenheit im Zusammenhang ihrer erworbenen und vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu reflektieren und in die Auseinandersetzung mit theoretischem und methodischem Fachwissen einfließen zu lassen.

(3) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen in der Modulübersicht können anstelle des Moduls M.IKG.040 sprachpraktische Module der unten genannten Studiengänge der Fakultät oder aus dem Sprachangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) angerechnet werden. <sup>2</sup>Stimmen Umfang, Dauer und zu erwerbende Credits nicht mit dem zu ersetzenden Modul überein, entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechenbarkeit. <sup>3</sup>Werden aufgrund der Prüfungsmodalitäten des anbietenden Studiengangs schon innerhalb des ersten Semesters die notwendigen Credits erreicht, wird den betreffenden Studierenden der weitere Besuch des Sprachkurses während des zweiten Semesters empfohlen. <sup>4</sup>Zusätzlich erworbene Credits werden im Transcript of Records vermerkt. <sup>5</sup>Bislang gibt es Sprachangebote der Studiengänge Iranistik (Persisch, Kurdisch) und Slavistik (Ukrainisch, Tschechisch, Polnisch, Bulgarisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) sowie der ZESS (Russisch, Chinesisch, Türkisch). <sup>6</sup>Weitere Angebote der ZESS oder anderer Studiengänge können auf begründeten Antrag angerechnet werden. <sup>7</sup>Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden abhängig von der jeweiligen Muttersprache mögliche Kontrastsprachen individuell bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Das dritte Semester bildet den zweiten Studienabschnitt und dient vor allem der individuellen fachwissenschaftlichen Vertiefung und Professionalisierung des Studiums. <sup>2</sup>Die Studierenden können entscheiden, ob Sie die weiteren Inhalte des Studiums forschungs- oder anwendungsorientiert vertiefen wollen, welche individuellen fachwissenschaftlichen Schwerpunkte sie setzen wollen (interkulturell ausgerichtete und kulturwissenschaftlich orientierte Sprachwissenschaft; interkulturell ausgerichtete und kulturwissenschaftlich orientierte Literaturwissenschaft; Angewandte Perspektiven z.B. im Bereich der interkulturellen Methodik und Didaktik oder der interkulturellen Kommunikation) sowie ob und welche regionale Spezifizierung sie wählen wollen.

(5) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung umfasst 36 C. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungs-, Lern- und Vermittlungsformen des 3. Semesters lassen auf verschiedene Weise eine individuelle Ausgestaltung des Studiums und die Gestaltung eines individuellen Ausbildungsprofils zu.

(6) <sup>1</sup>In den Modulen Interkulturelle Studien (Sprache(n) und Diskurse; Angewandte Perspektiven; Texte und Kontext) sowie Interkulturelle Germanistik und Medien können die Studierenden Lehrveranstaltungen auswählen, die entweder forschungsorientiert fachwissenschaftliche Inhalte vertiefen und an aktuellen Forschungsfragen orientiert methodisch-analytische Kompetenzen und wissenschaftliche Sichtweisen vermitteln, oder Lehrveranstaltungen, die anwendungsorientiert Wissen, Methoden und Kenntnisse im Hinblick auf ihre kontextspezifische Anwendung und in Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen vermitteln. <sup>2</sup>Soweit die Lehrveranstaltungen auf spezifische Regionen Bezug nehmen, können die Studierenden neben inhaltlichen auch regionale Schwerpunkte setzen. <sup>3</sup>Es können hier Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Module im Umfang von 8 C absolviert werden. <sup>4</sup>Die studiengangübergreifende Wahl von Lehrangeboten erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination und Fachstudienberatung. <sup>5</sup>Interdisziplinäre und kulturvergleichende Perspektiven sollen hier vertiefend ermöglicht werden.

(7) <sup>1</sup>Die Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung dienen vor allem der Anwendung und Reflexion der im Studium erworbenen wissenschaftlichen und didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem angestrebten späteren Arbeitskontext sowie dem Erwerb von berufsrelevanten sozialen und fachlichen Kompetenzen. <sup>2</sup>In diesem Modul kann die oder der Studierende wiederum zwischen forschungs- oder anwendungsorientiertem Angebot auswählen. <sup>3</sup>Dabei sollten sich die Praxisstudien an den angestrebten Berufszielen orientieren.

(8) <sup>1</sup>Bei der Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze sind die oder der jeweilige Modulverantwortliche und die Lehrenden des Studiengangs behilflich. <sup>2</sup>Alternativ zu den Praxisstudien können aus dem Angebot des Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen Module im Umfang von mindestens 6 C ausgewählt werden, die im Hinblick auf die genannten Tätigkeitsfelder eine sinnvolle Ergänzung darstellen. <sup>3</sup>Diese Möglichkeit ist vor allem für Studierende gedacht, die bereits über entsprechende praktische Erfahrungen und Kompetenzen verfügen.

(9) <sup>1</sup>Das Modul Independent Study Project wird hauptsächlich in Form eines Projektes durchgeführt. <sup>2</sup>Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmtem Vorgehen selbständig durch. <sup>3</sup>Dabei können und dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module des zweiten Studienabschnitts hergestellt werden. <sup>4</sup>Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer



umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(10) <sup>1</sup>Den dritten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. <sup>2</sup>Es besteht aus einem Mastermodul im Umfang von 30 C. <sup>3</sup>Im Zentrum des Moduls steht das Abfassen der Masterarbeit (27 C). <sup>4</sup>Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>5</sup>Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. <sup>6</sup>Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. <sup>7</sup>Ein Masterkolloquium (3 C) gibt den Studierenden Gelegenheit, die theoretischen Grundlagen, das methodische Vorgehen, zentrale Thesen oder die Ergebnisse der eigenen Arbeit zu präsentieren und fachlich zu diskutieren. <sup>8</sup>Das Masterkolloquium dient dadurch auch der Einübung in die wissenschaftliche Diskussionskultur, in Wissenschaftstransfer und Professionalisierung der eigenen Rolle.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

#### **§ 6 Zulassung zum Mastermodul**

<sup>1</sup>Als Voraussetzung zur Zulassung zum Mastermodul müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 90 C bestanden sein. <sup>2</sup>Auf Antrag können abweichend von Satz 1 einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen im Umfang von höchstens 12 C während der Masterarbeit abgeschlossen werden, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten.

#### **§ 7 Masterarbeit und Mastermodul**

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Durch die bestandene Masterarbeit werden 27 C erworben.

(2) Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in einem Vortrag ihre Masterarbeit vor und erwerben durch das Kolloquium 3 C (vgl. Modulbeschreibung). Das Mastermodul ist bestanden, wenn alle Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen bestanden sind.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

### **§ 8 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet „Interkulturelle Germanistik“ als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ vermittelt grundlegende Theorien und Methoden in den Bereichen interkulturelle Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und fördert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Konzepten und Perspektiven von Interkulturalität und mit aktuellen Forschungsfragen des Faches. <sup>2</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

### **§ 9 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden, Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

### **§ 10 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Ein Masterstudium kann auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für ein Masterstudium in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung zum Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor einem geplanten Auslandsstudium
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2006 S. 885), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 791), und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2006 S. 901), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 805), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen ist, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung

in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1) Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“**

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a) Fachstudium**

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.010 Grundlagen (10 C / 6 SWS)
- M.IKG.020 Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität (8 C / 6 SWS)
- M.IKG.030 Fremdsprachendidaktik I (10 C / 6 SWS)
- M.IKG.050 Fremdsprachendidaktik II (8 C / 6 SWS)
- M.IKG.060 Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft (10 C / 6 SWS)
- M.IKG.070 Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste) (8 C / 1 SWS)

### **2) Professionalisierungsbereich / fachwissenschaftliche Vertiefung**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a.** Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.091 Interkulturelle Studien - Sprache(n) und Diskurse (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.092 Interkulturelle Studien - Angewandte Perspektiven (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.093 Interkulturelle Studien - Texte und Kontexte (8 C / 4 SWS)

**b.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden; es kann individuell durch ein eigenes Projekt anwendungs- oder forschungsorientiert ausgestaltet werden:

- M.IKG.100 Independent Study Project (10 C / 1 SWS)

**c.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.111 Interkulturelle Germanistik und Medien (anwendungsorientiert) (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.112 Interkulturelle Germanistik und Medien (forschungsorientiert) (6 C / 2 SWS)

**d.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; auf Antrag der an die Prüfungskommission zu richten ist, kann das Modul durch ein vergleichbares Angebot einer Philologie oder der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) ersetzt werden; der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden:

- M.IKG.040 Sprachpraxis (Kontrastsprache) (6 C / 6 SWS)

e. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; auf Antrag, der an die Prüfungskommission zu richten ist, können bei Vorliegen entsprechender praktischer Erfahrungen eines oder mehrere andere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem Angebot der ZESS oder aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen angerechnet werden:

M.IKG.081 Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung  
- Forschung (6 C / 2 SWS)

M.IKG.082 Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung  
- Unterricht (6 C / 2 SWS)

M.IKG.083 Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung  
- Medien und Kommunikation (6 C / 2 SWS)

### **3) Mastermodul**

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 27 C erworben, durch das Masterkolloquium 3 C.

M.IKG.120 Mastermodul (30 C / 3 SWS)

### **4) Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

#### **b. Zulassung**

Die Zulassung zu dem Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ im Umfang von 36 C ist auf die Zahl an Plätzen, die im Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht besetzt werden konnten, jedoch höchstens auf 30 Plätze begrenzt. Wollen mehr Studierende das Modulpaket belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Bachelornote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

#### **c. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.010 Grundlagen (10 C / 6 SWS)

M.IKG.060 Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft (10 C / 6 SWS)

**bb** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.IKG.091/092/093:

M.IKG.020 Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität (8 C / 6 SWS)

M.IKG.070 Interkulturelle Germanistik (Lektürekanon) (8 C / 1 SWS)

M.IKG.091 Interkulturelle Studien - Sprache(n) und Diskurse (8 C / 4 SWS)

M.IKG.092 Interkulturelle Studien - Angewandte Perspektiven (8 C / 4 SWS)

M.IKG.093 Interkulturelle Studien - Texte und Kontexte (8 C / 4 SWS)

**Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne für den Master-Studiengang  
„Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“**

**a. Musterverlauf A**

<b>Module</b>	<b>SWS/C</b>	<b>Module / Veranstaltungen</b>
<b>1. Sem.</b>		
M.IKG.010	6 / 10	<b>Grundlagen</b> Interkulturelle Germanistik. Einführung Interkulturelle Kommunikation - Methoden und Konzepte Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
M.IKG.020	6 / 8	<b>Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität</b> Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Text- und Gesprächsanalyse Fach-/Berufs-/Wissenschaftskommunikation
M.IKG.030	6 / 10	<b>Fremdsprachendidaktik I</b> Sprachlehr-/lernforschung: Forschungsmethodologie Vermittlung von Fertigkeiten und Kompetenzen Kulturvermittlung
M.IKG.040	2 / 2	<b>Sprachpraxis (Kontrastsprache)</b> Sprachkurs 1
	<b>20 / 30</b>	
<b>2. Sem.</b>		
M.IKG.050	6 / 8	<b>Fremdsprachendidaktik II</b> Vermittlung Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Vertiefung: Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten Sprachlehr-/lernforschung: Anwendungsfelder
M.IKG.060	6 / 10	<b>Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft</b> Kultur- und literaturwissenschaftliche Konzepte und Methoden Literatur und Kulturthemen Interkulturelle Studien: Methoden und Fallbeispiele
M.IKG.070	1 / 8	<b>Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste)</b> Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik
M.IKG.040	4 / 4	<b>Sprachpraxis (Kontrastsprache)</b> Sprachkurs 2
	<b>17 / 30</b>	
<b>3. Sem.</b>		
M.IKG.081	2 / 6	<b>Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung</b> <b>- Forschung</b> Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.091	4 / 8	<b>Interkulturelle Studien - Sprache(n) und Diskurse</b> Theorien, Methoden, Konzepte Sprache(n) und Diskurse
M.IKG.100	2 / 10	<b>Independent Study Project</b> Begleitseminar Independent Study Project

M.IKG.112	2 / 6	<b>Interkulturelle Germanistik und Medien (forschungsorientiert)</b> Medien: Nutzung in der Forschung
	<b>10 / 30</b>	
<b>4. Sem.</b>		
M.IKG.120	3 / 30	<b>Mastermodul</b> Masterkolloquium Masterarbeit
	<b>3 / 30</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>50 / 120</b>	

**b. Musterverlauf B**

<b>Module</b>	<b>SWS / C</b>	<b>Module / Veranstaltungen</b>
<b>1. Sem.</b>		
M.IKG.010	6 / 10	<b>Grundlagen</b> Interkulturelle Germanistik. Einführung Interkulturelle Kommunikation - Methoden und Konzepte Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
M.IKG.020	6 / 8	<b>Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität</b> Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Text- und Gesprächsanalyse Fach-/Berufs-/Wissenschaftskommunikation
M.IKG.030	6 / 10	<b>Fremdsprachendidaktik I</b> Sprachlehr-/Lernforschung: Forschungsmethodologie Vermittlung von Fertigkeiten und Kompetenzen Kulturvermittlung
M.IKG.040	2 / 2	<b>Sprachpraxis (Kontrastsprache)</b> Sprachkurs 1
	<b>20 / 30</b>	
<b>2. Sem.</b>		
M.IKG.050	6 / 8	<b>Fremdsprachendidaktik II</b> Vermittlung Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Vertiefung: Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten Sprachlehr-/Lernforschung: Anwendungsfelder
M.IKG.060	6 / 10	<b>Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft</b> Kultur- und literaturwissenschaftliche Konzepte und Methoden Literatur und Kulturthemen Interkulturelle Studien: Methoden und Fallbeispiele
M.IKG.070	1 / 8	<b>Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste)</b> Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik
M.IKG.040	4 / 4	<b>Sprachpraxis (Kontrastsprache)</b> Sprachkurs 2
	<b>17 / 30</b>	



<b>3. Sem.</b>		
M.IKG.082	2 / 6	<b>Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung - Unterricht</b> Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.092	4 / 8	<b>Interkulturelle Studien - Angewandte Perspektiven Theorien, Methoden, Konzepte</b> Anwendungsfelder
M.IKG.100	2 / 10	<b>Independent Study Project</b> Begleitseminar Independent Study Project
M.IKG.111	2 / 6	<b>Interkulturelle Germanistik und Medien (anwendungsorientiert)</b> Medien in der Sprach- und Kulturvermittlung
	<b>10 / 30</b>	
<b>4. Sem.</b>		
M.IKG.120	3 / 30	<b>Mastermodul</b> Masterkolloquium Masterarbeit
	<b>3 / 30</b>	
Gesamt	<b>50 / 120</b>	

**c. Musterverlauf C**

<b>Module</b>	<b>SWS / C</b>	<b>Module / Veranstaltungen</b>
<b>1. Sem.</b>		
M.IKG.010	6 / 10	<b>Grundlagen</b> Interkulturelle Germanistik. Einführung Interkulturelle Kommunikation - Methoden und Konzepte Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
M.IKG.020	6 / 8	<b>Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität</b> Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Text- und Gesprächsanalyse Fach-/Berufs-/Wissenschaftskommunikation
M.IKG.030	6 / 10	<b>Fremdsprachendidaktik I</b> Sprachlehr-/Lernforschung: Forschungsmethodologie Vermittlung von Fertigkeiten und Kompetenzen Kulturvermittlung
M.IKG.040	2 / 2	<b>Sprachpraxis (Kontrastsprache)</b> Sprachkurs 1
	<b>20 / 30</b>	
<b>2. Sem.</b>		
M.IKG.050	6 / 8	<b>Fremdsprachendidaktik II</b> Vermittlung Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Vertiefung: Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten Sprachlehr-/Lernforschung: Anwendungsfelder

M.IKG.060	6 / 10	<b>Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft</b> Kultur- und literaturwissenschaftliche Konzepte und Methoden Literatur und Kulturthemen Interkulturelle Studien: Methoden und Fallbeispiele
M.IKG.070	1 / 8	<b>Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste)</b> Begleitseminar zum Selbststudium von Grundagentexten Interkultureller Germanistik Selbststudium von Grundagentexten Interkultureller Germanistik
M.IKG.040	4 / 4	<b>Sprachpraxis (Kontrastsprache)</b> Sprachkurs 2
	<b>17 / 30</b>	
<b>3. Sem.</b>		
M.IKG.083	2 / 6	<b>Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung - Medien und Kommunikation</b> Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.093	4 / 8	<b>Interkulturelle Studien - Texte und Kontexte Theorien, Methoden, Konzepte</b> Texte und Kontexte
M.IKG.100	2 / 10	<b>Independent Study Project</b> Begleitseminar Independent Study Project
M.IKG.112	2 / 6	<b>Interkulturelle Germanistik und Medien (forschungsorientiert)</b> Medien: Nutzung in der Forschung
	<b>10 / 30</b>	
<b>4. Sem.</b>		
M.IKG.120	3 / 30	<b>Mastermodul</b> Masterkolloquium Masterarbeit
	<b>3 / 30</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>50 / 120</b>	

**d. Exemplarischer Studienverlauf des Modulpaketes „Interkulturelle Germanistik“**

<b>Sem. Σ C</b>	<b>Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ (36 C)</b>		
	Modul	Modul	Modul
<b>1. Σ 18 C</b>	M.IKG.010 Grundlagen	M.IKG.020 Angewandte Sprachwissenschaft	
<b>2. Σ 10 C</b>	M.IKG.060 Kulturwissen- schaft/Interkulturelle Literaturwissenschaft		
<b>3. Σ 8 C</b>	M.IKG.091 Interkulturelle Studi- en – Sprache(n) und Diskurse		
<b>4. Σ 0 C</b>			
<b>Σ 36 C</b>			

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Iranistik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Iranistik“.

#### **§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Das wissenschaftliche Fachgebiet Iranistik befasst sich mit Kultur, Geschichte, und Religionen der Völker, deren Sprachen dem iranischen Zweig der indo-europäischen Sprachfamilie angehören. <sup>2</sup>Das Fach bietet die Möglichkeit, sich auf Fragen der Religions- und Kulturwissenschaften, sowie der Geschichte oder der Sprachwissenschaft zu spezialisieren. <sup>3</sup>Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der Interpretation von kulturspezifischen Produkten wie geschriebenen oder mündlich überlieferten Texten, sowie Filmen und Veröffentlichungen in den Medien, aus iranischen Kulturen der Gegenwart oder Vergangenheit.

(2) Der Master-Studiengang Iranistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Iranist in privaten und öffentlichen Institutionen vor:

- die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen zur Erforschung von Kultur und Religionen auf dem Gebiet der islamischen, insbesondere der modernen, sowie der prä- bzw. nicht-islamischen Kulturen im iranischen Sprachraum im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten und sich mit verschiedenen modernen und ausgestorbenen iranischen Sprachen auf dem Gebiet der Sprach- oder Literaturwissen-

schaft, mit unterschiedlichen iranischen Religionen (wie Zoroastrismus, Yezidismus, Ahl-e Haqq oder schiitischer Islam), mit schriftlich und mündlich überlieferten Literaturen und den hiermit verbundenen kulturspezifischen Implikationen befassen.

- die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz auf dem Gebiet des modernen Iran, Afghanistan oder Tadschikistan sowie der Kurdologie, in der Journalistik, in den Medien, in internationalen Organisationen bei der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten tätig sind.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

Iranistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C,

c. auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Da ein Fachstudium Iranistik nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird bei Studienbeginn zum Sommersemester die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen

Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

(6) Die Studierenden sollen unter anderem im Rahmen des Selbststudium, den Independent Studies, die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Fach- und Primärliteratur entwickeln und ihre analytischen Fähigkeiten ausbauen, die für eine weitere wissenschaftliche Karriere unabdingbar sind.

(7) <sup>1</sup> Die Studierenden lernen moderne religiöse Traditionen aus dem iranischen Kulturgebiet und ihre Verknüpfung mit älteren Traditionen kennen. <sup>2</sup>Sie erwerben Kenntnisse über wichtige Aspekte der iranischen Religionsgeschichte sowie der kurdischen Religionen, wobei sie mit maßgeblichen Forschungsmethoden vertraut gemacht werden. <sup>3</sup>Im Zentrum stehen hierbei die Bedeutung der mündlichen Überlieferung und der Stellenwert von Texten in religiösen Traditionen. <sup>4</sup>Desweiteren beschäftigen sich die Studierenden mit der Bedeutung der neuen Medien in iranischen Kulturen und deren Implikationen und Auswirkungen auf die iranische Gesellschaft. <sup>5</sup>Sie werden mit Theorien und Methoden wie der Diskurs-, Medien- oder Textanalyse vertraut gemacht und lernen, diese auf verschiedene Quellen anzuwenden. <sup>6</sup>Desweiteren werden sie zur textanalytischen Herangehensweise von alt- oder mitteliranischen bzw. kurdischen Texten angeleitet.

(8) <sup>1</sup>Für Studierende werden religionswissenschaftliche, historische oder sprachliche Module anderer orientalistischer Fächer empfohlen. <sup>2</sup>Darüberhinaus sind Module nützlich, die sich mit interkultureller Kompetenz, Sozialwissenschaften, insbesondere Genderfragen, oder Medientheorie und -analyse beschäftigen. <sup>3</sup>Weiterhin sind auch Module anzuraten, die vertiefte Sprachkompetenz im Englischen, Präsentations- oder Vortragstechniken vermitteln.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Iranistik“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 35 C im Fachstudium Iranistik, bestanden sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Iranistik jeweils als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden des Modulpakets „Iranistik“ im Umfang von 36 C werden einerseits mit den forschungsrelevanten Themen und Methoden im Bereich der iranischen Kultur und Religionen vertraut gemacht. <sup>2</sup>Der Auseinandersetzung mit der mündlichen Tradierungsform kommt hierbei eine besondere Rolle zu. <sup>3</sup>Zum anderen sollen die Studierenden mit Methoden der Diskurs-, Medien- und Textanalyse vertraut gemacht werden, um sie sowohl auf persische wie auch auf kurdische Quellen anzuwenden. <sup>4</sup>Die Studierenden werden mit neuen Medien in iranischen Sprachen vertraut gemacht. <sup>5</sup>Es werden Fragen nach kultureller Identität, Selbstverständnis und einer veränderten Geschichtswahrnehmung und ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft diskutiert.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden des Modulpakets „Iranistik“ im Umfang von 18 C werden mit forschungsrelevanten Themen und Methoden im Bereich der iranischen Kultur und Religionen vertraut gemacht. <sup>2</sup>Es werden Fragen nach kultureller Identität, Selbstverständnis und einer veränderten Geschichtswahrnehmung sowie ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft diskutiert.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3068) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3078) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Iranistik“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Iranistik“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Iranistik**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ira.01 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (9 C / 4 SWS)
- M.Ira.03 „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (9 C / 4 SWS)
- M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“  
(6 C / 4 SWS)



- M.Ira.06 „Kulturelle Traditionen im westiranischen Raum“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (6 C / 4 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ira.02 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Ira.04 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Ira.08 „Kurdische Sprachübung 2“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Ira.10 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (6 C, 4 SWS)  
 M.Ira.11 „Iranische Archäologie und Kunst“ (3 C / 2 SWS)

**b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Modulpakete des Studiengbiets Iranistik**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

**a. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C**

**aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Iranistik im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter grundlegende Kenntnisse des Neupersischen (im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten) und Grundkenntnisse der iranischen Kulturgeschichte (im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten).

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ira.01a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.03a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“  
(6 C / 2 SWS)

M.Ira.06 „Kulturelle Traditionen im westiranischen Raum“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.02 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.04 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.08 „Kurdische Sprachübung 2“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.10 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (6 C, 4 SWS)

M.Ira.11 „Iranische Archäologie und Kunst“ (3 C / 2 SWS)

## **b. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C**

### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Keine.

### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.01a „Aspekte nicht-islamischer religiöser Traditionen“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.03a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.02 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.04 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.06 „Kulturelle Traditionen im westiranischen Raum“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (3 C / 2 SWS)

M.Ira.08 „Kurdische Sprachübung 2“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (6 C / 4 SWS)

M.Ira.10 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (6 C, 4 SWS)

M.Ira.11 „Iranische Archäologie und Kunst“ (3 C / 2 SWS)

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.Ira.01 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Pflicht) 3 C	M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (Pflicht) 6 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04q „Geschichte und Kul- tur des Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.EI-C1-1 „Intercultural communi- cation English“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.Ira.03 „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C			M.Ara.05a „Religion des Islam“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Sach.03a „Theorie der Argumentation“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 33 C	M.Ira.06 „Religiöse Traditionen im westiranischen Raum“ (Pflicht) 3 C	M.Ira.08 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C		B.JudC.01 „Neuhebräisch“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.FS.E- OS-C1-1 „Effective language skills“ (Wahl) 3 C	SK. Meth.07 „Method. Komp. in Gruppen- kontexten“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Deutsche Philologie“ (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.03 „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.SozKom.06 „Intekulturelle Kommunikationskompetenz“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 33 C	M.Ira.01 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Pflicht) 3 C	M.Ira.06 „Religiöse Traditionen im westiranischen Raum“ (Pflicht) 3 C	M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Sach.31 „Theorie der Argumentation“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 24 C	M.Ira.10 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C				M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Pflicht) 12 C	B.S-It.04 „Power Point“ (Wahl) 3 C	SK.FS.E-OS-C1-1 „Effective language skills“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 18 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Ira.01 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Pflicht) 3 C	M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.ASp.01 „Deskriptive Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 33 C	M.Ira.03 „Geschichtsbilder im iranischen Raum“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C				M.ASp.04 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.DaF-T-2 Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende alle Fachrichtungen (Wahl) 6 C
3. Σ 24 C	M.Ira.06 „Religiöse Traditionen im westiranischen Raum“ (Pflicht) 3 C	M.Ira.08 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.EOS-C1-1 “Effective language skills” (Wahl) 3 C	SK.Sach 3a Theorie der Argumentation (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ira.01a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 15 C	M.Ira.03a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kultur- wissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 9 C	M.Ira.06 „Religiöse Traditionen im westiranischen Raum“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.08 „Kurdische Sprachübung“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ira.01a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 3 C
2. Σ 12 C	M.Ira.03a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.Ira.06 „Religiöse Traditionen im westiranischen Raum“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

5. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)			
	Modul	Modul		Modul
1. Σ 12 C	M.Ira.03a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.05 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 15 C	M.Ira.01a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.06 „Religiöser Traditionen im westiranischen Raum“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.09 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C				
4. Σ 3 C	M.Ira.10 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C			
Σ 36 C				

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)		
	Modul	Modul	
1. Σ 6 C	M.Ira.03a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 12 C	M.Ira.01a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.07 „Iranische Medien und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.06 „Religiöser Traditionen im westiranischen Raum“ (Wahlpflicht) 3 C
3. Σ 0 C			
4. Σ 0 C			
Σ 18 C			

**Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 3985) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Komparatistik“ wird wie folgt geändert.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.“

2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst.

**„Anlage I Modulübersicht****1. Master-Studiengang Komparatistik**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

**a. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C****aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.03	Theorie und Ästhetik I	12 C / 4 SWS
M.Kom.05	Antike und mittelalterliche Literatur und Kultur in Tradition und Rezeption	9 C / 4 SWS
M.Kom.06	Epochen synchron	9 C / 4 SWS
M.Kom.07	Epochen diachron	9 C / 4 SWS
M.Kom.08	Intertextualität	9 C / 4 SWS
M.Kom.09	Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 4 SWS



**bb. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

M.Kom.18	Angewandte Komparatistik	6 C / 2 SWS
M.Kom.19	Angewandte Komparatistik II: Redaktion und Publikation	6 C / 2 SWS

**cc. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**b. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C****aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.03	Theorie und Ästhetik I	12 C / 4 SWS

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.10	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.11	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.12	Epochen synchron unter Einschluss von Intertextualität oder Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.13	Epochen diachron unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.14	Intertextualität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.15	Intertextualität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS
M.Kom.16	Kanonische Texte unter Einschluss von Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.17	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS

**cc. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**dd. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch die folgenden Module absolviert werden:

M.Kom.18	Angewandte Komparatistik I: Kulturvermittlung	6 C / 2 SWS
M.Kom.19	Angewandte Komparatistik II: Redaktion und Publikation	6 C / 2 SWS

**ee. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C  
(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

**a. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder in einer Einzelphilologie im Umfang von wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft im Umfang von wenigstens 17 Anrechnungspunkten.

**b. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.01	Basismodul Komparatistik	9 C / 4 SWS
M.Kom.02	Kanonische Texte der Literaturgeschichte	9 C / 2 SWS
M.Kom.04	Theorie und Ästhetik II	6 C / 2 SWS

**c. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kom.10	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.11	Kanonische Texte mit Schwerpunkt Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.12	Epochen synchron unter Einschluss von Intertextualität oder Interkulturalität	12 C / 6 SWS
M.Kom.13	Epochen diachron unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.14	Intertextualität unter Einschluss der Antike und des Mittelalters	12 C / 6 SWS
M.Kom.15	Intertextualität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS
M.Kom.16	Kanonische Texte unter Einschluss von Interkulturalität und Intermedialität	12 C / 6 SWS
M.Kom.17	Interkulturalität und Intermedialität unter Einschluss einer neueren Philologie	12 C / 6 SWS“

**3.** In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden folgende exemplarische Studienverlaufspläne angefügt:

„4. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 78 C bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (78 C)							Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik I (Pflicht) 12 C	M.Kom.02 Kanonische Texte (Pflicht) 9 C	M.Kom.05 Antike als Be- zugsfeld (Pflicht) 9 C	M.Kom.06 Epochen syn- chron (Pflicht) 9 C				Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C						M.Kom.07 Epochen dia- chron (Pflicht) 9 C	M.Kom.08 Intertextualität (Pflicht) 9 C	
3. Σ 30 C	M.Kom.01 Komparatistik (Pflicht) 9 C							Latein 2 (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)							
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C

5. Fachstudium Komparatistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „KOMPARATISTIK“ (42 C)		Modulpaket „SLAVISCHE PHILOLOGIE“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Kom.03 Theorie und Ästhetik I (Pflicht) 12 C	M.Kom.02 Kanonische Texte (Pflicht) 9 C	M.Slav.23 Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.33 Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache (Wahlpflicht) 9 C	Latein 1 (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C		M.Kom.10- M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C			M.Slav.17.1 Slavistische Literaturwissenschaft - Erstsprache (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 33	M.Kom.01 Komparatistik (Pflicht) 9 C				
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)				
Σ 120	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

6. Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C bei Studienbeginn im Sommersemester

<b>Sem.</b>	<b>Modulpaket „KOMPARATISTIK“ (36 C)</b>		
<b>Σ C</b>	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b>	M.Kom.04 Theorie und Ästhetik II (Wahlpflicht) 6 C		M.Kom.10 – M.Kom.17 (Wahlpflicht) 12 C
<b>Σ 9 C</b>			
<b>2.</b>		M.Kom.02 Kano- nische Texte (Wahlpflicht) 9 C	
<b>Σ 13 C</b>			
<b>3.</b>	M.Kom.01 Komparatistik (Wahlpflicht) 9 C		
<b>Σ 14 C</b>			
<b>4.</b>			
<b>Σ 0 C</b>			
<b>Σ 36 C</b>			

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (kurz: KAEE) gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“.

**§ 2 Ziele des Studiums, Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ befähigt dazu, kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu gegenwärtigen und historischen alltagskulturellen Phänomenen in qualitativer Methodik lokal und kulturvergleichend zu lösen. <sup>2</sup>Absolventinnen und Absolventen verfügen über eigenständige Kompetenzen in Erhebungs- und Dokumentationsmethoden und deren weitere Verarbeitung in verschiedenen Wissensformaten (Text, Bild, Ton, multimedial). <sup>3</sup>Die fortgeschrittene inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenz im Fach KAEE bietet eine ausgezeichnete interdisziplinäre Vernetzbarkeit sowie solide Einstiegsmöglichkeiten in verschiedene kulturvermittelnde Berufsfelder im europäischen In- und Ausland. <sup>4</sup>Das Studium der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie bildet für Kulturarbeit im weitesten Sinne aus. <sup>5</sup>Zu möglichen Berufsfeldern zählen: Museen, Medien (Film, Hörfunk, Printmedien), Verlage, Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschulen und andere Bildungsinstitutionen, Bibliothekswesen, Kulturbehörden, Kulturabteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Presse- und Öffentlichkeitsar-

beit. <sup>6</sup>Das Studium mit dem Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ vermittelt zusätzlich zu den genannten Kompetenzen eine vertiefte Ausbildung in Praxis und Theorie des kulturwissenschaftlichen Films und bietet somit Einstiegsmöglichkeiten in Berufsfelder, für die Medienkompetenzen erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. <sup>2</sup>Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C oder

bb Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Fachstudium Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von 78 C kann auch mit dem Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (CVA) studiert werden.

<sup>2</sup>Der Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ ist auf 12 Studierende beschränkt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(7) <sup>1</sup>Kernstück des Master-Studiengangs in KAEE bilden Module zur praktischen Forschung und Vermittlung von Forschungsergebnissen, die auf methodischer und theoretischer Schulung im Bachelorstudium aufbauen. <sup>2</sup>Eingeübt wird die Umsetzung wissenschaftlicher Forschung in Formate der Wissensvermittlung, die in konkrete Präsentationen in Printpublikationen, Ausstellungen (real oder virtuell) oder Dokumentarfilmen münden. <sup>3</sup>Dieses sogenannte „Projektstudium“ ist ergebnisorientiert und basiert auf dem Prinzip des „forschenden Lernens“, das für die wissenschaftliche Befähigung im Fach KAEE grundlegend ist.

(8) <sup>1</sup>Ein mindestens vierwöchiges Praktikum ist Bestandteil von M.KAEE.210. <sup>2</sup>Zusätzliche Praktika werden im Übergang von BA zu MA oder in den vorlesungsfreien Zeiten dringend empfohlen. <sup>3</sup>Interdisziplinäre Wendigkeit wird durch die Kombination mit einem Modulpaket oder mit zwei Modulpaketen anderer Fachgebiete erworben. <sup>4</sup>Fremdspracherwerb sowie berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen (z.B. Drittmittelwerbung, professionelles Sprechen und Präsentieren etc.) sowie die Wahrnehmung von Erasmusaustauschsemestern gehören ebenfalls zur Erweiterung der im Master-Studiengang erworbenen fachlichen Kompetenzen (Professionalisierungsbereich).

(9) <sup>1</sup>Am Ende des Studiums steht die wissenschaftliche Masterarbeit (30 C). <sup>2</sup>Studierende des Studienschwerpunktes „Curriculum Visuelle Anthropologie“ können auch einen ethnographischen Film als Komponente der Masterarbeit einreichen. <sup>3</sup>Der Masterfilm ist als integrierter Bestandteil der Masterarbeit zu betrachten.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

#### **§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen**

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Arbeitsaufgaben, Projektarbeit, Forschungsdesign, Lesetagebuch oder Erarbeitung und Umsetzung einer Sequenz eines gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilms wie folgt ausgestaltet sein:

- a. Arbeitsaufgaben: Sammlung von Arbeitsergebnissen (Textbearbeitungen, Kurzpapiere, Thesenpapiere oder Protokolle), die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zusammengestellt werden, im Umfang von max. 15 Seiten.
- b. Projektarbeit: Projektarbeit kann in unterschiedlicher Kombination bestehen aus Ausstellungskonzept, Publikationsentwurf, medialer Darstellung oder Konzept für Öffentlichkeitsarbeit. Sie umfasst max. 15 Seiten.



- c. Forschungsdesign: Die Präsentation eines Forschungsdesigns, ethnographischer oder historisch-archivalischer Vorrecherchen wird im Rahmen des Masterkolloquiums als Vorbereitung zur Masterarbeit verlangt und kann aus der Diskussion einer Fragestellung, fachlich einschlägiger Literatur, eines Forschungsproblems sowie der Präsentation möglicher Quellen bestehen. Das Forschungsdesign umfasst max. 15 Seiten.
- d. Lesetagebuch: Dokumentation des eigenständigen, wissenschaftlichen Lesens nachgewiesen durch Erstellung von Notizen und Kommentaren oder Exzerpieren mindestens der Pflichtlektüre des jeweiligen Moduls.
- e. Erarbeitung und Umsetzung einer Sequenz eines gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilms: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren zu einem übergeordneten, im aktuellen kulturwissenschaftlichen Diskurs relevanten Themenfeld einen für das Erkenntnisinteresse wesentlichen Aspekt (kann bestehen aus Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und filmischer Umsetzung) max. 15 Seiten.

### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 6 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 34 C im Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, bestanden sein.

### **§ 7 Masterarbeit**

(1) Studierende des Studienschwerpunktes „Curriculum Visuelle Anthropologie“ können einen ethnographischen Film als Komponente der Masterarbeit einreichen.

(2) Die Masterarbeit soll mindestens 70 und maximal 100 Seiten umfassen; eine Masterarbeit mit Filmkomponente soll mindestens 50 Seiten umfassen.

### **§ 8 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket in KAEE vertieft kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden und fördert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen und aktuellen Forschungsfragen des Faches. <sup>2</sup>Im Modulpaket entfallen die Praxismodule. <sup>3</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

### **§ 9 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Schwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3102) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3111) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbe-

sondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft. <sup>6</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“**

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolviert werden:

- M.KAEE.01 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (8 C / 4 SWS)
- M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (6 C / 2 SWS)
- M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (6 C / 2 SWS)
- M.KAEE.04 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ (6 C / 3 SWS)
- M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (4 C / 2 SWS)
- M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (6 C / 4 SWS)
- M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (6 C / 4 SWS)
- M.KAEE.210 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“  
(10 C / 1 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.KAEE.07 „Europäische Ethnologien“ (10 C / 2-4 SWS)
- M.KAEE.55 „Lehrforschungsprojekt“ (16 C / 8 SWS)

**cc. Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“**

Innerhalb des Fachstudiums im Umfang von 78 C kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ im Umfang von 26 C absolviert werden.

**i. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen das Modul B.KAEE.14 erfolgreich absolviert haben oder äquivalente Leistungen nachweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters erbracht werden; die Zulassung zum Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ ist bis zum Nachweis auflösend bedingt.

**ii. Auswahlverfahren**

Es stehen 12 Studienplätze im Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ zur Verfügung. Unter denjenigen Studierenden, welche bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung die Zulassung zum Studienschwerpunkt bei der Prüfungskommission beantragt haben, findet ein Auswahlverfahren statt, soweit mehr Anträge vorliegen, als Studienplätze zur Verfügung stehen; die Studienplätze werden in diesem Fall in einer Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an die Bewerberinnen und Bewerber verteilt.

**iii. Wahlpflichtmodule**

Im Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ müssen an Stelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben bb. nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.KAEE.10 „Einführung in Theorie und Praxis des kulturwissenschaftlichen Films“  
(8 C / 3 SWS)
- M.KAEE.211 „Konzeption kulturwissenschaftlicher Filme“ (10 C / 4 SWS)
- M.KAEE.12 „Produktion kulturwissenschaftlicher Filme und Forschungskonzeption“  
(8 C / 5 SWS)

**dd. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**ee. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**b. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C****aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.01 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (8 C / 4 SWS)

M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (6 C / 2 SWS)

M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (6 C / 2 SWS)

M.KAEE.04 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ (6 C / 3 SWS)

M.KAEE.55 „Lehrforschungsprojekt“ (16 C / 8 SWS)

**bb. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)****a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von

a) Leistungen in den kulturwissenschaftlich arbeitenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen entweder in Feldforschungs- oder kulturhistorischen Methoden sowie Leistungen im Bereich der Kulturtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, und

b) Leistungen zu den Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

**b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.01 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (8 C / 4 SWS)

M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (6 C / 2 SWS)

M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“  
(6 C / 2 SWS)

M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (6 C / 4 SWS)

**bb.** Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (4 C / 2 SWS)

M.KAEE.07 „Europäische Ethnologien“ (10 C / 2-4 SWS)

M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (6 C / 4 SWS)

M.KAEE.210 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“  
(10 C / 1 SWS)

### **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

**a.** Folgende Wahlmodule können von Studierenden der geisteswissenschaftlichen Fächer im Professionalisierungsbereich geeigneter Master-Studiengänge absolviert werden; Anmeldungen von Studierenden des Studiengabiets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ werden vorrangig berücksichtigt:

M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“ (4 C / 2 SWS)

M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (4 C / 2 SWS)

**b.** Zusätzlich können von Studierenden des Studiengabiets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ innerhalb des Professionalisierungsbereichs folgende Module aus der fachwissenschaftlichen Vertiefung des KAEE-Bachelor-Studienangebots im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden, sofern diese noch nicht innerhalb des Bachelor-Studiums belegt wurden:

B.KAEE.09 Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (6 C / 4 SWS)

B.KAEE.10 Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (6 C)

B.KAEE.12 Methoden der Bildanalyse (6 C / 4 SWS)

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KA/EE“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.KAEE.01 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 8 C	M.KAEE.55 „Lehrforschungsprojekt“ (Wahlpflicht) 16 C	M.KAEE.210 „Praxiserfahrung in der KA/EE“ (Pflicht) 10 C			SK.Meth.2J „Medienkommunikation – Grundlagen journalistischer Praxis“ (Wahl) 5 C	
2. Σ 31 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Pflicht) 6 C		M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (Pflicht) 4 C	M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (Pflicht) 6 C		SK.Selbst.02 „Strategische Kompetenz im Selbstmanagement und Coaching“ (Wahl) 3 C	M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C
3. Σ 28 C	M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.07 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 10 C	M.KAEE.04 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kultur-anthropologie“ (Pflicht) 6 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

2. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (CVA)

Sem. Σ C	Fachstudium „KA/EE“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.KAEE.01 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 8 C	M.KAEE.10 „Einführung in Theorie und Praxis des kulturwissenschaftlichen Films“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.210 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (Pflicht) 10 C			M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 30 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.211 „Konzeption kulturwissenschaftlicher Filme“ (Wahlpflicht) 10 C	M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (Pflicht) 4 C	M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (Pflicht) 6 C		SK.Selbst.02 „Strategische Kompetenz im Selbstmanagement und Coaching“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 30 C	M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.12 „Produktion kulturwissenschaftlicher Filme“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.04 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie“ (Pflicht) 6 C		B.GeFo.09 „Genderkompetenz II“ (Wahl) 4 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	



3. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KA/EE“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.KAEE.01 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 8 C	M.KAEE.55 „Lehrforschungsprojekt“ (Pflicht) 16 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kultur- anthropologischen Wissens“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 30 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Pflicht) 6 C				M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 28 C	M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.04 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ (Pflicht) 6 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Sach.5b „Ästhetische Kommunikation“ (Wahl) 4 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

4. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KA/EE“ (42 C)			Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.KAEE.01 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 8 C	M.KAEE.55 „Lehrforschungsprojekt“ (Pflicht) 16 C		M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoretisch-zentriert“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kultur- anthropologischen Wissens“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 30 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Pflicht) 6 C			M.Ska.120 „Systematische und theoretische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C		M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 28 C	M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 6 C	M.KAEE.04 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ (Pflicht) 6 C		M.Ska.260 „Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten in der Fremdsprache und Landeskunde“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.241 „Dänische Sprache und Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Meth.2N „Medienkommunikation – Grundlagen des Printjournalismus“ (Wahl) 4 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „KA/EE“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.KAEE.01 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.07 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 10 C
2. Σ 6 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „KA/EE“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.KAEE.01 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.08 „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 10 C	M.KAEE.02 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.06 „Fachgeschichte und Interdisziplinarität“ (Wahlpflicht) 4 C
3. Σ 12 C	M.KAEE.03 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAEE.109 „Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Musikwissenschaft“.

#### **§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Das Erleben und Gestalten von Musik zählt zu den wesentlichen, soziale und kulturelle Identität stiftenden Erfahrungen des Menschen in allen Kulturen in Geschichte und Gegenwart. <sup>2</sup>Das wissenschaftliche Fachgebiet „Musikwissenschaft“ befasst sich damit, die Vielfalt der Erscheinungsformen und Kontexte von Musik einerseits in einem historisch- bzw. ethnologisch-partikularen Sinne, andererseits im Hinblick auf die Frage nach den hinter dieser Vielfalt liegenden anthropologischen Universalien umfassend zu erforschen und darzustellen und so zum Verständnis vergangener Zeiten und fremder Kulturen, aber auch des spezifisch Menschlichen beizutragen. <sup>3</sup>An der Universität Göttingen ist dieses Fachgebiet im M.A.-Studiengang mit den beiden Fachzweigen Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft vertreten. <sup>4</sup>Während ersterer die in aller Regel schriftgeprägten Musikformen der abendländischen Musikgeschichte (einschließlich ihrer ideengeschichtlichen Wurzeln in der Antike und – gegebenenfalls – ihrer spä-

testens seit dem 17. Jahrhundert entstandenen globalen Extensionen und Anverwandlungen) erforscht, widmet letzterer sich mit analytischen-ästhetischen, anthropologischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen Musiken und ihren Dynamiken weltweit. <sup>5</sup>Das Erkenntnisinteresse beider Fachzweige – bei entsprechend weitgefächerter Spezialisierung – richtet sich auf beide temporalen Dimensionen des kulturellen Phänomens Musik: die synchrone ebenso wie die diachrone.

(2) <sup>1</sup>Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Musikwissenschaft erwerben, wobei die Option besteht, dies mit innerfachlicher Schwerpunktbildung zugunsten eines der beiden Fachzweige Historische Musikwissenschaft oder Kulturelle Musikwissenschaft zu tun. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die im Absatz 3 genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) <sup>1</sup>In Abhängigkeit von der gewählten Schwerpunktbildung qualifiziert der Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Musikwissenschaft“ dementsprechend für ein breit gefächertes Spektrum an beruflichen Tätigkeiten musik-, geschichts- und kulturvermittelnder Art. <sup>2</sup>Diese liegen im Hochschulbereich, im Bibliothekswesen, in Forschungs- und Editionsinstiuten, im Theater- und Medienbereich, in der Tonträger-Industrie, im Konzert- und Kulturmanagement oder in der Kulturpolitik und in angrenzenden Bereichen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Musikwissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in

einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

<sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich ebenfalls im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Im Rahmen des Master-Studienganges „Musikwissenschaft“ besteht hinsichtlich der Wahl des fachexternen 36-Credit-Modulpakets bzw. der beiden fachexternen 18-Credit-Modulpakete eine Fülle sinnvoller Kombinationsmöglichkeiten mit den beiden fachinternen Studienschwerpunkten Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft (Anlage IV). <sup>2</sup>Besonders nahe liegende Kombinationen sind freilich vor allem solche mit Modulpaketen aus dem Fach Geschichte oder aus einzelnen Philologien einerseits und mit solchen aus den Fächern Ethnologie oder Kulturanthropologie/Europäischer Ethnologie andererseits.

(7) <sup>1</sup>Das in einem 4-semesterigen Turnus einmal vollständig vorgehaltene Modulangebot umfasst acht Wahlpflichtmodule, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Die vier Module M.Mus.01 bis M.Mus.04 repräsentieren den Fachzweig Historische Musikwissenschaft, die vier Module M.Mus.05 bis M.Mus.08 den Fachzweig Kulturelle Musikwissenschaft.

(8) <sup>1</sup>Studierenden des Faches „Musikwissenschaft“ ohne fachinterne Schwerpunktbildung wird empfohlen, ihre Schlüsselkompetenzmodule vorzugsweise aus den Bereichen Sprachkompetenz und Sachkompetenz zu wählen. <sup>2</sup>Studierenden der Schwerpunkte Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft, die im Anschluss an das Master-Studium den Einstieg in die berufliche Praxis anstreben, wird empfohlen, ihre Schlüsselkompetenzmodule vorzugsweise aus den jeweils einschlägigen Angeboten in den Bereichen Sprachkompetenz und Sozialkompetenz zu wählen. <sup>3</sup>Studierenden der Schwerpunkte Historische Musikwissenschaft und Kulturelle Musikwissenschaft, die im Anschluss an das Master-Studium die Promotion anstreben, wird empfohlen, ihre Schlüsselkompetenzmodule vorzugsweise aus den jeweils einschlägigen Angeboten in den Bereichen Sprachkompetenz und Methodenkompetenz zu wählen.

(9) Obligatorische Berufspraktika sind im Studiengang nicht vorgesehen, weil das Berufsfeld dafür zu offen und unspezifisch ist, doch finden in den beiden zweisemestrigen Projektmodulen M.Mus.03 („Musikhistorische Berufspraxis“) und M.Mus.07 („Feldforschung“) dieses Master-Studienganges die bereits in den beiden Projektmodulen B.Mus.09 („Musikgeschichte und ihre Vermittlung“) und B.Mus.13 („Musik im interkulturellen Dialog“) des grundständigen Bachelor-Studienganges erworbenen Praxisbezüge ihre konsequente Erweiterung.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Musikwissenschaft“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

#### **§ 4 Schwerpunktbildung**

<sup>1</sup>Im Fachstudium Musikwissenschaft im Umfang von 42 C besteht die Möglichkeit, fakultativ folgende Studienschwerpunkte im Umfang von jeweils 33 C zu wählen, die bei erfolgreicher Absolvierung zertifiziert werden:

- a) Historische Musikwissenschaft,
- b) Kulturelle Musikwissenschaft.

<sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die innerhalb eines Schwerpunkts erfolgreich zu absolvierenden Module, regelt die Modulübersicht (Anlage I).

#### **§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) <sup>1</sup>In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als visuelle Repräsentation von Musik oder als musikalische Analyse ausgestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>Eine visuelle Repräsentation von Musik ist die Anfertigung einer gehör- und/oder ggf. computerbasierten graphischen Darstellung eines etwa zweiminütigen Ausschnittes aus einem klingenden Musikbeispiel von einem Tonträger. <sup>2</sup>Die Niederschrift erfolgt – je nach Material – entweder in einer stilspezifisch modifizierten Form des europäischen oder in einem für den betreffenden Stil sinnvollen Darstellungssystem. <sup>3</sup>Der eigentlichen Repräsentation ist ein erläuternder und das Prozedere kritisch reflektierender – maximal drei Seiten umfassender – Bericht voranzustellen. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit entspricht der für Hausarbeiten üblichen Zeit von ca. 6 Wochen.

(3) <sup>1</sup>Eine musikalische Analyse umfasst das Aufspüren sowie die – maximal zehn Seiten umfassende – Beschreibung und grafische Darstellung wichtiger Strukturmerkmale eines gegebenen Musikbeispiels. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit entspricht der für Hausarbeiten üblichen Zeit von ca. 6 Wochen.

#### **§ 6 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflicht- und Wahlmodule des gesamten Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium „Musikwissenschaft“, bestanden sein.

### **§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 8 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Musikwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Dabei können aus den musikhistorischen Modulen M.Mus.01, M.Mus.02 und M.Mus.03 sowie den musikkulturellen Modulen M.Mus.05, M.Mus.06 und M.Mus.07 Kombinationen im erforderlichen Umfang frei zusammengestellt werden. <sup>2</sup>Die detaillierte Darstellung der Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen enthält das Modulhandbuch.

(3) Studierenden wird darüber hinaus empfohlen, die Wahl eines der Modulpakete „Musikwissenschaft“ vom Vorhandensein gut ausgeprägter Schriftsprachkompetenz im Deutschen und von guter Lesefähigkeit im Englischen abhängig zu machen (Englischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens 78 Punkten im TOEFL.iBT oder TOEFL.ITP).

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

### **§ 9 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist vor Beginn des Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.



(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3288) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3297) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Musikwissenschaft“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Musikwissenschaft“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Musikwissenschaft**

Es müssen mindestens fünf der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.03 „Musikhistorische Berufspraxis“ (9 C / 6 SWS)
- M.Mus.04 „Musikhistorische Analyse“ (6 C / 4 SWS)
- M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.07 „Feldforschung“ (9 C / 6 SWS)
- M.Mus.08 „Musikanalytische Methoden der Kulturellen Musikwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

#### **aa. Studienschwerpunkt „Historische Musikwissenschaft“**

Soll der Studienschwerpunkt „Historische Musikwissenschaft“ zertifiziert werden, sind innerhalb der Module nach Buchstabe a. folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich zu absolvieren:

- M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.03 „Musikhistorische Berufspraxis“ (9 C / 6 SWS)
- M.Mus.04 „Musikhistorische Analyse“ (6 C / 4 SWS)

#### **bb. Studienschwerpunkt „Kulturelle Musikwissenschaft“**

Soll der Studienschwerpunkt „Kulturelle Musikwissenschaft“ zertifiziert werden, sind innerhalb der Module nach Buchstabe a. folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich zu absolvieren:

- M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.07 „Feldforschung“ (9 C / 6 SWS)
- M.Mus.08 „Musikanalytische Methoden der Kulturellen Musikwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

**b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

**c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Modulpakete „Musikwissenschaft“**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

**a. Modulpaket „Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C****aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studienfach im Umfang von 66 Anrechnungspunkten.

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)

M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Mus.03 „Musikhistorische Berufspraxis“ (9 C / 6 SWS)

M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)

M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)

M.Mus.07 „Feldforschung“ (9 C / 6 SWS)

**b. Modulpaket „Musikwissenschaft“ im Umfang von 18 C****aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das 1das Modulpaket „Musikwissenschaft“ im Umfang von 18 C ist der Nachweis von Studienleistungen im Studiengebiet Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studiengebiet im Umfang von wenigsten 18 Anrechnungspunkten.

### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.03 „Musikhistorische Berufspraxis“ (9 C / 6 SWS)
- M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Mus.07 „Feldforschung“ (9 C / 6 SWS)

### Anlage II Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C - Studienbeginn im Lehrplanungsjahr A

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.04 „Musikhistorische Analyse“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.FS.F-A1 Französisch Grundstufe I – A1 (Wahl) 6 C	
2. Σ 30 C				M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.FS.F-A2 Französisch Grundstufe II – A2 (Wahl) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C - Studienbeginn im Lehrplanungsjahr B

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C			
2. Σ 30 C				M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.FS.F-A1 Französisch Grundstufe I – A1 (Wahl) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.04 „Musikhistorische Analyse“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.FS.F-A2 Französisch Grundstufe II – A2 (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Musikwissenschaft“ (Studienschwerpunkt „Historische Musikwissenschaft“) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C - Studienbeginn im Lehrplanungsjahr A

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)				Modulpaket „Geschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.04 „Musik-historische Analyse“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.03 „Musik-historische Berufspraxis“ (Wahlpflicht) 9 C				
2. Σ 30 C					M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Gesch.06b „Osteuropa“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Meth.12 Führungs-kompetenz Eventmanagement (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C				M.Gesch.09b „Theorie“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Meth.02H Medien-kommunikation Live-Reportage im Fernsehen (Wahl) 3 C	SK.FS.F-A1 Französisch Grundstufe I – A1 (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C	

4. Fachstudium „Musikwissenschaft“ (Studienschwerpunkt „Historische Musikwissenschaft“) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C - Studienbeginn im Lehrplanungsjahr B

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Geschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Mus.02 „Historische Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.03 „Musikhistorische Berufspraxis“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Meth.12 Führungskompetenz Eventmanagement (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C				M.Gesch.06b „Osteuropa“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Gesch.09b „Theorie“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Meth.02H Medienkommunikation Live-Reportage im Fernsehen (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.04 „Musikhistorische Analyse“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.FS.F-A1 Französisch Grundstufe I – A1 (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	



5. Fachstudium „Musikwissenschaft“ (Studienschwerpunkt „Kulturelle Musikwissenschaft“) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C - Studienbeginn im Lehrplanungsjaar A

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 26 C	M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.08 „Musikanalytische Methoden der Kulturellen Musikwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Eth.101 „Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien“ (Wahlpflicht) 10 C					
2. Σ 29 C				M.MZS.5 „Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Eth.105a „Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie“ (Wahlpflicht) 10 C		SK.FS.F-A1 Französisch Grundstufe I – A1 (Wahl) 6 C	B.ASp.105 Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Wahl) 3 C	SK.Meth.05 Führungskompetenz Projektmanagement (Wahl) 3 C
3. Σ 32 C	M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Mus.07 „Feldforschung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Eth.102 „Ethnologische Regionalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C					
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C		

6. Fachstudium „Musikwissenschaft“ (Studienschwerpunkt „Kulturelle Musikwissenschaft“) im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C - Studienbeginn im Lehrplanungsjaar B

Sem. Σ C	Fachstudium „Musikwissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Mus.06 „Kulturelle Musikwissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Mus.07 „Feldforschung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Eth.101 „Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien“ (Wahlpflicht) 10 C	M.Eth.102 „Ethnologische Regionalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C				
2. Σ 29 C					M.MZS.5 „Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden“ (Wahlpflicht) 4 C	M.Eth.105a „Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie“ (Wahlpflicht) 10 C	SK.FS.F-A1 Französisch Grundstufe I – A1 (Wahl) 6 C	B.ASp.105 Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Wahl) 3 C	SK.Meth.05 Führungskompetenz Projektmanagement (Wahl) 3 C
3. Σ 26 C	M.Mus.01 „Historische Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.08 „Musikethnologische Methoden“ (Wahlpflicht) 6 C						
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C		

7. Modulpakete „Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „ Musikwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.Mus.01 „Historische Musik- wissenschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.05 „Kulturelle Musikwis- senschaft I“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C			
3. Σ 18 C	M.Mus.02 „Historische Musik- wissenschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Mus.06 „Kulturelle Musikwis- senschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Musikwissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Mus.01 „Europäische Musik- geschichte I“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Mus.06 „Kulturelle Musikwis- senschaft II“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

### Anlage III Lehrplanungskalender

1. Übersicht über die Semesterlage der Module im Rahmen des zweijährigen Lehrplanungs-Turnus (garantiertes Mindestangebot)

Modul Nr.	Lehrplanungsjahr A		Lehrplanungsjahr B	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer
M.Mus.01	X			
M.Mus.02			X	
M.Mus.03 (Projekt)	X	X	X	X
M.Mus.03 (Koll.)	X		X	
M.Mus.04	X			
M.Mus.05	X			
M.Mus.06			X	
M.Mus.07 (Projekt)			X	X
M.Mus.07 (Koll.)			X	
M.Mus.08 (Transkr.)	X			
M.Mus.08 (Analyse)		X		

2. Übersicht der Lehrplanungsjahre

Lehrplanungsjahr A		Lehrplanungsjahr B	
Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester
2011/12	2012	2012/13	2013
2013/14	2014	2014/15	2015
2015/16	2016	2016/17	2017
2017/18	2018	2018/19	2019
2019/20	2020	2020/21	2021

**Anlage IV Empfohlene Kombinationen zwischen Schwerpunkten und Modulpaketen**

Grundsätzlich lässt sich das Fach Musikwissenschaft unabhängig von etwa gewählten fachinternen Schwerpunkten mit jedem fachexternen Modulpaket des Master-Studiengangs sinnvoll kombinieren. Bestimmte Modulpakete erlauben indes eine Profilierung der Studierenden, die ein forschungsgerichtetes, an den Arbeitsschwerpunkten des Göttinger Musikwissenschaftlichen Seminars orientiertes Studium anstreben, eine besonders sinnvolle Profilbildung. Je nach gewähltem innerfachlichem Schwerpunkt sind Kombinationen mit folgenden fachexternen 36-Credit- bzw. 18-Credit-Modulpaketen besonders sinnvoll:

Fachexternes 36-Credit- bzw. 18-Credit-Modulpaket	„Musikwissenschaft“ (42-C-Fach)	
	Schwerpunkt Historische Musikwissenschaft	Schwerpunkt Kulturelle Musikwissenschaft
Ägyptologie		X
Allgemeine Sprachwissenschaft		
Altiranistik		X
Altorientalistik		X
American Studies	X	X
Antike Kulturen-Geschichte des Altertums	X	X
Arabistik/Islamwissenschaften	X	X
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	X	X
Deutsche Philologie	X	
Englische Philologie	X	
Erziehungswissenschaft		X
Ethnologie		X
Finnisch-Ugrische Philologie	X	X
Galloromanistik	X	X
Geschichte	X	
Geschlechterforschung	X	X
Griechische Philologie	X	
Hispanistik	X	X
Indologie		X
Informatik	X	
Informatik – Computersysteme		
Informatik – Softwaresysteme und Daten	X	
Informatik – Theoretische Konzepte		

Fachexternes 36-Credit- bzw. 18-Credit-Modulpaket	„Musikwissenschaft“ (42-C-Fach)	
	Schwerpunkt	Schwerpunkt
	Historische Musikwissenschaft	Kulturelle Musik- wissenschaft
Iranistik		X
Italianistik	X	X
Judaistik	X	X
Klassische Archäologie		X
Komparatistik	X	X
Koptologie		X
Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie	X	X
Kunstgeschichte	X	X
Lateinische Philologie	X	
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	X	
Linguistische Anthropologie und Alt- amerikanistik		X
Lusitanistik	X	X
Neuiranistik		X
Osteuropäische Geschichte	X	X
Philosophie	X	X
Politikwissenschaft	X	X
Religionswissenschaft	X	X
Romanische Philologie	X	X
Skandinavistik	X	X
Ältere Skandinavistik	X	X
Neuere Skandinavistik	X	X
Slavische Philologie	X	X
Soziologie	X	X
Sportwissenschaft		
Theologie	X	
Turkologie		X
Ur- und Frühgeschichte		X
Volkswirtschaftslehre		

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 3993) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ wird wie folgt geändert:

**1.** In § 3 Absatz 3 Buchstabe bb werden jeweils vor das Wort „fachexternen“ die Wörter „romanistischen oder“ eingefügt.

**2.** § 4 wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ferner sind fünf Wahlmodule zu insgesamt 36 C (darunter zwei zu 9 C und wenigstens 3 zu insgesamt 18 C) zu belegen.“

**b.** Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ferner sind fünf Wahlmodule zu insgesamt 36 C (darunter zwei zu 9 C und wenigstens 3 zu insgesamt 18 C) zu belegen.“

**3.** Im § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt.

„<sup>2</sup>Innerhalb des Master-Studiengangs „Romanistik“ können weitere romanistische Studiengebiete als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden, sofern sie sich nicht auf die im Schwerpunkt des Master-Studiengangs gewählten Sprachen beziehen.“

#### 4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst

##### „Anlage I: Modulübersicht

#### I. Master-Studiengang „Romanistik“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### 1. Fachstudium Romanistik im Umfang von 78 C

##### a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden.

##### aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i. M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii. M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii. M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iv. M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

##### bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i. M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii. M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)



- iii. M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iv. M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **dd. Studienschwerpunkt Hispanistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **ee. Studienschwerpunkt Italianistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)  
 M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)

M.Rom.Port.31	„Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.32	„Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.411	„Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.412	„Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Rom.Frz.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.It.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.51	„Wahldisziplin Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.52	„Wahldisziplin Literaturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

Die Module M.Rom.Frz.51, M.Rom.Spa.51, M.Rom.It.51 und M.Rom.Port.51 können von Studierenden des Studienschwerpunktes „Sprachwissenschaft“, die Module M.Rom.Frz.52, M.Rom.Spa.52, M.Rom.It.52 und M.Rom.Port.52 von Studierenden des Studienschwerpunktes „Literaturwissenschaft“ nicht belegt werden.

**bb.** Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601	„Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Frz.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Frz.L.302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Spa.L.302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)
M.Rom.It.601	„Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.It.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.601	„Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS)
M.Rom.Port.611	„Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.612	„Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.Port.613	„Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.621	„Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.622	„Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.624	„Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)
M.Rom.623	„Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

Module mit den Endziffern 611, 612 und 613 können nicht mehr belegt werden, wenn fachlich entsprechende Module mit den Endziffern 51, 52 und 53 absolviert wurden, und umgekehrt.

### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK.Rom.308	„Exkursion“ (6 C)

**d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**2. Fachstudium Romanistik im Umfang von 42 C****a. Studienschwerpunkte**

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden.

**aa. Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft**

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i.** M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii.** M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii.** M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iv.** M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

**bb. Studienschwerpunkt Literaturwissenschaft**

Es müssen sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden, und zwar zweimal drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe der Buchstaben i bis iv:

- i.** M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- ii.** M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- iii.** M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

- iv. M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **cc. Studienschwerpunkt Galloromanistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **dd. Studienschwerpunkt Hispanistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **ee. Studienschwerpunkt Italianistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.It.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.It.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- M.Rom.It.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

#### **ff. Studienschwerpunkt Lusitanistik**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Port.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)
- M.Rom.Port.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Port.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

M.Rom.Port.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges romanistisches oder fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige romanistische oder fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Darunter stehen auch die folgenden romanistischen Module zur Auswahl:

SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)
SK. Rom.308	„Exkursion“ (6 C)

### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **II. Romanistische Modulpakete**

### **1. Romanistische Modulpakete im Umfang von 36 C**

#### **a. Modulpaket Galloromanistik im Umfang von 36 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten;
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

- i.** Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben  $\alpha$  oder des Buchstaben  $\beta$  erfolgreich absolviert werden:

- α.** M.Rom.Frz.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Frz.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)  
**β.** M.Rom.Frz.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Frz.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

**ii.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Frz.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Frz.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)  
 M.Rom.622 „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)  
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

**iii.** Es können nur eines der Module M.Rom.Frz.21 und M.Rom.Frz.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Frz.22 und M.Rom.Frz.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

## **b. Modulpaket Hispanistik im Umfang von 36 C**

### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben  $\alpha$  oder des Buchstaben  $\beta$  erfolgreich absolviert werden:

- $\alpha$ .** M.Rom.Spa.21 „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Spa.31 „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.411 „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
- $\beta$ .** M.Rom.Spa.22 „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)  
 M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.412 „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Rom.Spa.51 „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.52 „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.Spa.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)  
 M.Rom.621 „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.624 „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Rom.623 „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)  
 SK.Rom.301 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.302 „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.303 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)  
 SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Spa.21 und M.Rom.Spa.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Spa.22 und M.Rom.Spa.52 in das Modulpaket eingebracht werden.



### c. Modulpaket Italianistik im Umfang von 36 C

#### aa. Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

#### bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben  $\alpha$  oder des Buchstaben  $\beta$  erfolgreich absolviert werden:

- |   |   |
|---|---|
| <b><math>\alpha</math>.</b> M.Rom.It.21 | „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)              |
| M.Rom.It.31                             | „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)             |
| M.Rom.It.411                            | „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)    |
| <b><math>\beta</math>.</b> M.Rom.It.22  | „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)           |
| M.Rom.It.32                             | „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)          |
| M.Rom.It.412                            | „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS) |

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- |              |  |
|--------------|--|
| M.Rom.It.51  | „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)               |
| M.Rom.It.52  | „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)            |
| M.Rom.It.53  | „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)                 |
| M.Rom.It.601 | „Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 4 SWS)                         |
| M.Rom.It.611 | „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)                   |
| M.Rom.It.612 | „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)                |
| M.Rom.It.613 | „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)                   |
| M.Rom.621    | „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.622    | „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)     |
| M.Rom.623    | „Weitere romanistische Disziplin: Lusitanistik“ (6 C / 4 SWS)    |
| SK.Rom.301   | „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)           |
| SK.Rom.302   | „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)          |
| SK.Rom.303   | „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)         |
| SK.Rom.304   | „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)        |
| SK.Rom.307   | „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)             |

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.It.21 und M.Rom.It.51 sowie nur eines der Module M.Rom.It.22 und M.Rom.It.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

#### **d. Modulpaket Lusitanistik im Umfang von 36 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen drei Module im Umfang von 21 C nach Maßgabe entweder des Buchstaben  $\alpha$  oder des Buchstaben  $\beta$  erfolgreich absolviert werden:

- |   |   |
|---|---|
| <b><math>\alpha</math>.</b> M.Rom.Port.21 | „Sprachwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)              |
| M.Rom.Port.31                             | „Sprachwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)             |
| M.Rom.Port.411                            | „Mastermodul Sprachwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)    |
| <b><math>\beta</math>.</b> M.Rom.Port.22  | „Literaturwissenschaft I“ (9 C / 2 SWS)           |
| M.Rom.Port.32                             | „Literaturwissenschaft II“ (9 C / 4 SWS)          |
| M.Rom.Port.412                            | „Mastermodul Literaturwissenschaft“ (3 C / 2 SWS) |

ii. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C erfolgreich absolviert werden:

- |                |  |
|----------------|--|
| M.Rom.Port.51  | „Wahldisziplin Sprachwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)               |
| M.Rom.Port.52  | „Wahldisziplin Literaturwissenschaft I“ (9 C / 4 SWS)            |
| M.Rom.Port.53  | „Wahldisziplin Landeswissenschaft“ (9 C / 4 SWS)                 |
| M.Rom.Port.601 | „Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 4 SWS)                       |
| M.Rom.Port.611 | „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)                   |
| M.Rom.Port.612 | „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)                |
| M.Rom.Port.613 | „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)                   |
| M.Rom.621      | „Weitere romanistische Disziplin: Galloromanistik“ (6 C / 4 SWS) |
| M.Rom.622      | „Weitere romanistische Disziplin: Hispanistik“ (6 C / 4 SWS)     |
| M.Rom.624      | „Weitere romanistische Disziplin: Italianistik“ (6 C / 4 SWS)    |
| SK.Rom.301     | „Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)           |
| SK.Rom.302     | „Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)          |
| SK.Rom.303     | „Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)         |

SK.Rom.304 „Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)

SK.Rom.307 „Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

iii. Es können nur eines der Module M.Rom.Port.21 und M.Rom.Port.51 sowie nur eines der Module M.Rom.Port.22 und M.Rom.Port.52 in das Modulpaket eingebracht werden.

## **2. Romanistische Modulpakete im Umfang von 18 C**

### **a. Modulpaket Galloromanistik im Umfang von 18 C**

#### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Französisch/Galloromanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

#### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Frz.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Frz.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

### **b. Modulpaket Hispanistik im Umfang von 18 C**

#### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

#### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

### **c. Modulpaket Italianistik im Umfang von 18 C**

#### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italianistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

#### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.It.601 „Sprachpraxis Italienisch“ (6 C / 2 SWS)

M.Rom.It.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.It.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.It.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

### **d. Modulpaket Lusitanistik im Umfang von 18 C**

#### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten
- Nachweis über Kenntnisse fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Lusitanistik oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C

#### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Port.601 „Sprachpraxis Portugiesisch“ (6 C / 2 SWS)

M.Rom.Port.611 „Erweiterung Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Port.612 „Erweiterung Literaturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Rom.Port.613 „Erweiterung Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Philologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Slavische Philologie“.

**§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Slavische Philologie befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Studiums slavischer Sprachen und Literaturen.

(2) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die unten bezeichneten Tätigkeitsbereiche.

(3) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Slavische Philologie“ bereitet insgesamt auf vom akademischen Hintergrund geprägte Tätigkeiten mit Sprach-, Literatur- und Kulturbezug vor. <sup>2</sup>Neben osteuropaspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, im Lektorat von Verlagen, im Diplomatischen Dienst, in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, im internationalen Vermittlungsbereich von Stiftungen, Sozialwerken und Kultur-

austauschprogrammen sowie im öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheksdienst kann die im Studium erworbene kulturelle und analytische Kompetenz auch in nicht osteuropaspezifischen Tätigkeitsbereichen erfolgreich eingesetzt werden. <sup>3</sup>Es bereitet ferner auf ein Promotionsstudium im Fach „Slavische Philologie“ vor.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
  - a) auf das Fachstudium 78 C:
    - aa. Slavische Philologie im Umfang von 78 C oder
    - bb. Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
  - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
  - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) Im Fachstudium Slavische Philologie ist eine Schwerpunktbildung im Bereich der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen.
- (7) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet je nach Wahl des Fachstudiums (Umfang von 78 C oder 42 C) die obligatorische Vertiefung der Sprachkenntnisse mindestens in der gewählten Erst- und Zweitsprache, darüber hinaus gegebenenfalls in einer Drittsprache. <sup>2</sup>Je nach Schwerpunktbildung wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über bis zu drei Sprachen oder Literaturen erworben. <sup>3</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar.
- (8) <sup>1</sup>Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen werden die Studierenden der Slavischen Philologie auf das Angebot einschlägiger Lehrveranstaltungen der Universität, insbesondere auch der Fächer der Philosophischen Fakultät verwiesen. <sup>2</sup>Die konkrete Wahl darf und soll individuell nach

Neigung und Interesse der Studierenden erfolgen. <sup>3</sup>Konkrete Angebote, die eine gute Ergänzung zur Slavischen Philologie bilden, wären z.B. die Angebote des Seminars für Klassische Philologie zum Erwerb von Lateinkenntnissen [Modul Grundkenntnisse Latein (B.Lat.12), Modul Intensivkurs Latein I (B.Lat.13) und Modul Intensivkurs Latein II (B.Lat.14)] des Seminars für Turkologie und Zentralasienkunde zum Erwerb von Kenntnissen des Türkei-türkischen [Modul Grundlagen des Türkei-türkischen] oder der Abteilung Interkulturelle Germanistik im Seminar für Deutsche Philologie [Modul Überblick Interkulturelle Germanistik und Deutsch als Fremdsprache] usw. <sup>4</sup>Auch können weitere slavische Sprachen, die nicht Gegenstand des Fachcurriculums sind, als Schlüsselqualifikation erlernt werden.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C bestanden sein,
- b) bei einem Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 69 C, davon im Umfang von 33 C im Fachstudium Slavische Philologie, bestanden sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

#### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Slavische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet die obligatorische Vertiefung der Sprachkenntnisse in der gewählten Erst- und Zweitsprache. <sup>2</sup>Je nach Schwerpunktbildung wird eine Ausbildung in der slavistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft mit Kenntnissen über 2 Sprachen oder Literaturen erworben. <sup>3</sup>Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist frei gestaltbar. <sup>4</sup> Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2009 S. 3575) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Slavische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3588) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Slavische Philologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.



## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Slavische Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.11 „Slavischer Film“ (6 C / 4 SWS)
- M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“ (6 C / 4 SWS)
- M.Slav.13 „Slavistische synchrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
- M.Slav.14 „Slavistische diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 54 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **i. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

- M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 12 SWS)
- M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“  
(9 C / 8 SWS)
- M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)
- M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 5 SWS)
- M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch“  
(9 C / 5 SWS)
- M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 5 SWS)

**ii. Sprachpraxis Drittsprache**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.21 „Sprachpraxis Russisch als Drittsprache“ (12 C / 15 SWS)
- M.Slav.31 „Sprachpraxis Polnisch als Drittsprache“ (12 C / 15 SWS)
- M.Slav.41 „Sprachpraxis Tschechisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)
- M.Slav.51 „Sprachpraxis Bulgarisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)
- M.Slav.61 „Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)
- M.Slav.71 „Sprachpraxis Ukrainisch als Drittsprache“ (12 C / 11 SWS)

**iii. Schwerpunktbildung**

Es müssen 3 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 3 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 3 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

**α. Sprachwissenschaft**

- M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)
- M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)
- M.Slav.16c „Slavistische Sprachwissenschaft – Drittsprache“ (6 C / 4 SWS)

**β. Literaturwissenschaft**

- M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)
- M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)
- M.Slav.17c „Slavistische Literaturwissenschaft – Drittsprache“ (6 C / 4 SWS)

**cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

**b. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C****aa. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**i. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

- M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 12 SWS)  
 M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“  
 (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“  
 (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 5 SWS)

**ii. Schwerpunktbildung**

Es müssen 3 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 3 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 3 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**α. Sprachwissenschaft**

**(1).** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**(2).** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.13 „Slavistische synchrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)  
 M.Slav.14 „Slavistische diachrone Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

**β. Literaturwissenschaft**

**(1).** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**(2).** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Slav.11 „Slavischer Film“ (6 C / 4 SWS)

M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“ (6 C / 4 SWS)

### **bb. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

### **cc. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

### **dd. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Diese wird im Bereich der gewählten Schwerpunktsetzung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) absolviert.

## **2. Modulpaket Slavische Philologie im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C sind:

**aa.** Kenntnisse in zwei slavischen Sprachen jeweils auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;

**bb.** Leistungen in slavistischer Landeskunde im Umfang von wenigstens 9 C (ersatzweise Nachweis eines wenigstens neun-monatigen Aufenthaltes in einem slavischen Land);

**cc.** Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Sprachpraxis Erst- und Zweitsprache**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden; es sind dabei die Module zur korrektiven Sprachpraxis zu wählen, soweit das Studium mit muttersprachlichen Kenntnissen aufgenommen wird:

- M.Slav.23 „Sprachpraxis Russisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 12 SWS)  
 M.Slav.33 „Sprachpraxis Polnisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.43 „Sprachpraxis Tschechisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.53 „Sprachpraxis Bulgarisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.63 „Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch als Erst- oder Zweitsprache“  
 (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.73 „Sprachpraxis Ukrainisch als Erst- oder Zweitsprache“ (9 C / 8 SWS)  
 M.Slav.25+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Russisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.35+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Polnisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.45+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Tschechisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.55+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bulgarisch“ (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.65+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“  
 (9 C / 5 SWS)  
 M.Slav.75+SK.DaF-Schr-C-1 „Korrektive Sprachpraxis Ukrainisch“ (9 C / 5 SWS)

**bb. Schwerpunktbildung**

Es müssen 2 Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder 2 Module aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder 2 Module aus dem Bereich Literaturwissenschaft:

**α. Sprachwissenschaft**

- M.Slav.16a „Slavistische Sprachwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.16b „Slavistische Sprachwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**β. Literaturwissenschaft**

- M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (9 C / 4 SWS)  
 M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (9 C / 4 SWS)

**Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/5 3/63/73 „Sprachpraxis - Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/5 3/63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.21/31/41/5 1/61/71 „Sprachpraxis - Drittssprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Slav.13 „Slavistische syn- chrone Sprachwis- senschaft“ (Pflicht) 6 C			SK.Kug.03b „Bildtheorie“ (Wahl) 9 C
2. Σ 33 C				M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Pflicht) 6 C	M.Slav.12 „Diachronie und Komparatistik“ (Pflicht) 6 C	M.Slav.14 „Slavistische dia- chrone Sprachwis- senschaft“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 27 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissen- schaft – Erst- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissen- schaft – Zweit- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17c „Slavistische Literaturwissen- schaft – Dritt- sprache“ (Wahlpflicht) 6 C				SK.Kug.02a „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

2. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.It.104 „Italien Landeswissenschaft“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C			M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		B.It.201 „Italienisch: Aufbaumodul 1 Sprachpraxis“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.It.303 „Italienisch Fachsprache Kunstgeschichte“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C			M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.01a „Grundlagen der Bildwissenschaften“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Pflicht) 12 C		SK.Kug.03b „Bildtheorie“ (Wahl) 9 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C



4. Fachstudium Slavische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Slavische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M. Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Fin.06a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	
2. Σ 30 C			M.Slav.11 „Slavischer Film“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Fin.05 Sprachpraxis Kultur 5 C
3. Σ 29 C	M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M. Kug.04 Medienmanagement (Wahlpflicht) 9 C	M.Fin.04 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Rom.306 „Sprachtechnologie“ 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „ Slavische Philologie “ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Slav.23/33/43/53/ 63/73 „Sprachpraxis - Erst- sprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43/53/ 63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 18 C			M.Slav.17b „Slavistische Litera- turwissenschaft – Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 9 C	M.Slav.17a „Slavistische Litera- turwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Turkologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Turkologie“  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Turkologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Turkologie“.

**§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Turkologie“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch der außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. <sup>2</sup>Aufbauend auf die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten im Bereich Spracherwerb werden im Master-Studiengang sprachgeschichtliche Schwerpunkte gesetzt und speziell die philologischen Fertigkeiten ausgebildet, die zur Arbeit an alt- und mitteltürkischen Handschriften befähigen. <sup>3</sup>Geografisch steht der Raum Zentralasiens im Mittelpunkt des Interesses.

(2) <sup>1</sup>Studierende des Master-Studiengangs „Turkologie“ sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Erkennen und Lösen von wissenschaftlichen Problemen befähigt werden. <sup>2</sup>Neben der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Basis durch Vermittlung fundierter Kenntnisse im Alt- und Mitteltürkischen, werden Detailkenntnisse zum Buddhismus, Manichäismus und Christentum in Zentralasien sowie zum Sprach- und Kulturkontakt türkischer und mongolischer Völker erworben. <sup>3</sup>Dies beinhaltet den Erwerb von grundlegenden Kenntnissen des klassischen Mongolischen, die zur Lektüre mittelschwerer Texte befähigen.

(3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Turkologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) qualifiziert sowohl für eine akademische Laufbahn als auch für eine Tätigkeit außerhalb der Hochschulen, bei der umfangreiche Kenntnisse der Kulturen türkischer Völker erforderlich sind. <sup>2</sup>Je nach fachlicher Ausrichtung sind unterschiedliche Belegungen im Bereich Schlüsselkompetenzen zu empfehlen. <sup>3</sup>Von entscheidender Bedeutung ist auch die Wahl der fachexternen Modulpakete, die einen Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Museen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Verlage) ermöglichen.

(4) Obligatorische Berufspraktika sind nicht vorgesehen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Turkologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Fachstudium Turkologie gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit türkischen Sprachen und Literaturen. <sup>2</sup>Es sind die vier Pflichtmodule M.Tur.01, M.Tur.02, M.Tur.03 und M.Tur.04 zu absolvieren.

(7) <sup>1</sup>Das Modul M.Tur.01 „Alttürkische Philologie“ vermittelt profunde Kenntnisse der alttürkischen Grammatik, der uigurischen Schrift und der Handschriftenkunde. <sup>2</sup>Im Modul M.Tur.02 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen“ werden ein Überblick über die sprachhistorische Stellung mitteltürkischer Sprachen sowie Kenntnisse der Grammatik des Ostmitteltürkischen und der alt- und mitteltürkischen Literaturgeschichte vermittelt. <sup>3</sup>Im Modul M.Tur.03 „Türkisch-mongolischer Sprach-

und Kulturkontakt“ werden die Absolventinnen und Absolventen mit den komplexen sprachlichen und kulturellen Lehnbeziehungen türkischer und mongolischer Völker in Vergangenheit und Gegenwart vertraut gemacht. <sup>4</sup>Es werden ferner grundlegende Kenntnisse der Grammatik des klassischen Mongolischen vermittelt. <sup>5</sup>Das Modul M.Tur.04 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ stellt den religionsgeschichtlichen Hintergrund zur Interpretation alttürkischer Quellentexte von Seidenstraße bereit und führt in die lokalen Ausprägungen der Weltreligionen Buddhismus, Manichäismus und Christentum ein. <sup>6</sup>Schwerpunkt der Ausbildung ist der Erwerb vielfältiger philologischer Fertigkeiten, die dazu befähigen, Quellentexte im Original zu lesen und zu interpretieren.

(8) <sup>1</sup>Wird eine akademische Laufbahn angestrebt, so wird empfohlen, die auf den Professionalisierungsbereich entfallenden 12 C vorzugsweise aus den Bereichen Methodenkompetenz (wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechnik), Sprachkompetenz (Fremdsprachen, Rhetorik) und Sachkompetenz (Kulturhistorische Kompetenz, insbesondere religionswissenschaftliche Module) zu wählen. <sup>2</sup>Für eine angestrebte Tätigkeit in der Wirtschaft, in Verlagen, Tourismus oder Kulturinstitutionen sollten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Sachkompetenz (EDV/Informationstechnologie) und Sozialkompetenz (interkulturelle Kompetenz, Moderation/Kommunikation) absolviert werden.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Turkologie“, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Turkologie, bestanden sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

#### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Turkologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. <sup>2</sup>Das Modulangebot gewährleistet eine vertiefende wissenschaftliche Beschäftigung mit alt- und mitteltürkischer Philologie und Literatur- und Religionsgeschichte.

(2) <sup>1</sup>Wird das 36-C-Modulpaket Turkologie belegt, sind folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren: M.Tur.01 „Altürkische Philologie“, M.Tur.02 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen“, M.Tur.03a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen sprachliche und kulturelle Beziehungen“ und M.Tur.04 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“. <sup>2</sup>Dieses Modulpaket unterscheidet sich zum oben beschriebenen Master-Studiengang Turkologie dadurch, dass innerhalb des Moduls M.Tur.03 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“ nur das Seminar „Türken und Mongolen sprachliche und kulturelle Beziehungen“ zu besuchen ist (M.Tur.03a). <sup>3</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

### **§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

## **§ 9 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Der Master-Studiengang Turkologie setzt eine sehr intensive Beschäftigung mit den Themenfeldern alt- und mitteltürkische Philologie und Kultur- und Religionsgeschichte voraus. <sup>2</sup>Ein vergleichbares Curriculum gibt es im In- und Ausland nicht. <sup>3</sup>Insofern ist ein obligatorischer Auslandsaufenthalt im Rahmen des Master-Studiengangs nicht vorgesehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Turkologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3629) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Turkologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3634) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Turkologie“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Turkologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Turkologie**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Tur.01 „Alttürkische Philologie“ (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.02 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.03 „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt“ (10 C, 4 SWS)
- M.Tur.04 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ (10 C, 4 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpakete Turkologie im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkei-türkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkei-türkisch im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkei-türkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkei-türkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türksprache).

#### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Tur.01 „Alttürkische Philologie“ (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.02 „Alte zentralasiatische türkische Literaturen (11 C, 4 SWS)
- M.Tur.03a „Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt: Türken und Mongolen, sprachliche und kulturelle Beziehungen“ (4 C, 2 SWS)
- M.Tur.04 „Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien“ (10 C, 4 SWS)



**Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium „Turkologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Turkologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.01 Alttürkische Philologie (Pflicht) 11 C	M.Tur.02 Alte zentral-asiatische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.Ind.1.1 Der Hinduismus (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.02 Der Kult indischer Religionen (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.03 „Arabisch für Nicht-arabisten“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 31 C		M.Tur.03 Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt (Pflicht) 10 C		M.Ind.04a Hindi- oder Sanskrit-Lektüre (Wahlpflicht) 6 C			
3. Σ 28 C	M.Tur.04 Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.Ind.03 Religionskonflikte (Wahlpflicht) 12 C		B.Ara.111 „Geschichte und Kultur des Islams A“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Turkologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Turkologie“ (42 C)			Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.01 Alttürkische Philologie (Pflicht) 11 C	M.Tur.02 Alte zentral-asiatische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ara.03 Arabisch für Nicht-arabisten (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C		M.Tur.03 Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt (Pflicht) 10 C				M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 28 C	M.Tur.04 Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C		M.LingAm.04 Linguistisch-anthropologische Kompetenz (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit (30 C)							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C	

3. Fachstudium „Turkologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Germanistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Turkologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (18 C)	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Tur.01 Alttürkische Philologie (Pflicht) 11 C	M.Tur.02 Alte zentral-asiatische türkische Literaturen (Pflicht) 11 C		M.Ind.01.1 Der Hinduismus (Wahlpflicht) 6 C		M.LingAm.04 Linguistisch-anthropologische Kompetenz (Wahl) 6 C	M.Ara.03 Arabisch für Nicht-arabisten (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C		M.Tur.03 Türkisch-mongolischer Sprach- und Kulturkontakt (Pflicht) 10 C			M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 31 C	M.Tur.04 Religionsgeschichte des vorislamischen Zentralasien (Pflicht) 10 C			M.Ind.03 Religionskonflikte (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			18 C	18 C	12 C	

4. Modulpaket „Turkologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Turkologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Tur.01 Alttürkische Philologie (Wahlpflicht) 11 C	M.Tur.02 Alte zentralasiatische türkische Literaturen (Wahlpflicht) 11 C	
2. Σ 10 C		M.Tur.03a Türkisch- mongolischer Sprach- und Kultur- kontakt: Türken und Mongo- len Sprachliche und kulturelle Beziehun- gen (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 10 C	M.Tur.04 Religionsgeschichte Des vorislamischen Zentralasien (Wahlpflicht) 10 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			